Neue Friedländer Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Galenbeck, Genzkow und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Jahrgang 23 | Mittwoch, den 27. Mai 2015 | Nummer 05

Sponsoren unterstützen den Erhalt von Kinderspielplätzen

Kinder sollen spielen und das am besten draußen. Doch was, wenn es an Spielplätzen mangelt oder diese langweilig, veraltet oder sogar nicht mehr den Sicherheitsstandards entsprechend ausgestattet sind?
Zu Zeiten, in denen öffentliche Gelder der Kommune knapp werden, verschwinden schon mal Spielplätze, werden Kindergärten nicht mehr ausreichend ausgestattet. Was liegt näher, als Sponsoren zu suchen. Und was könnte ein Unternehmer tun im sozialen Engagement? Eine Verbindung schaffen, vorhandene Kapazitäten nutzen und neue Felder öffnen.
Aber warum nicht soziales Engagement mit wirtschaftlichen Interessen verbinden? Ich meine, das ist durchaus legitim und bin überzeugt davon, dass es hier nicht nur einen Sieger gibt. Auch die Sponsoren fühlen sich gut, weil sie geholfen haben und wissen wofür ihr Geld eingesetzt worden ist. Und die Kinder freuen sich über neue Spielgeräte bzw. Spielplätze, für die sonst kein Geld da gewesen wäre! Damit die Spielplätze der Stadt Friedland wieder zu einem Erlebnisort werden können sind die Kinder dringend auf Hilfe ange-wiesen.
Auf dem Kinderspielplatz in der Eichenstraße in Friedland konnten jetzt neue Spielgeräte installiert werden, was sicherlich vor allem die Kinder und Jugendlichen in diesem Wohngebiet besonders freuen dürfte. Realisiert werden konnte die Beschaffung von Spielgeräten aus Teilspendengeldern vom Minister für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern Lorenz Caffier anlässlich seines 60. Geburtstages. Zusammen mit dem Bürgermeister Wilfried Block, dem Stadtpräsidenten Ralf Pedd und den Vorschulkindern der evangelischen Kindertagesstätte „Benjamin“ wurden die neuen Geräte auf dem Spielplatz Eichenstraße auf ihre Funktionstüchtigkeit und ihren Spaßfaktor geprüft.
Kontinuierlich wurde der Spielplatz seit 2012 erneuert. Heute befinden sich auf dem Platz Spielgeräte im Wert von über 10.000 €. Natürlich steht die Sicherheit unserer Kleinen an erster Stelle. Die Orts CDU hat zum Bau einer Begrenzung des Spielplatzes einen Spendenaufruf gestartet. Mit Erfolg konnten Gelder eingeworben werden, um von der Firma Metallbau Schumacher eine solche bauen zu lassen.
Neben den Spielgeräten werden auch Bänke zum Aufenthalt für die Eltern und Großeltern angeschafft, damit diese ebenfalls einen angenehmen Aufenthalt für die Spieldauer ihrer Kinder haben.



Foto: W. Huhn

Lesen Sie weiter auf der Seite 2!

Fortsetzung:

Die Erhaltung unseres Spielplatzes kostet viel Geld. Eine Umsetzung ist nur Dank vielen weiteren finanziellen Beiträgen von Sponsoren überhaupt möglich. Auf dieser Liste führen wir diese wichtigen Unterstützer auf.

Friedländer Apotheke, Wilfried Block, Ruth Heckt, Fleischerei Dallmann, Carsten Köller, Hackbarth Komplexe Haustechnik, Onkel Peters Laden, Kunden des Geschäftes Onkel Peters Laden, Roland Heckt, Tischlereifachbetrieb W. Hahn, Kuhnwald GbR, Metallbau Schumacher, Wolfgang Ave, Walburga Koppetsch

Herzlichen Dank!

Ralf Pedd
Stadtpräsident



Foto: W. Huhn

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedland

Bekanntmachung der Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbepark Friedländer Stärke“

Die Stadtvertretung Friedland hat in der Sitzung am 20.05.2015 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbepark Friedländer Stärke“ beschlossen.
Die Satzung wurde angezeigt.
Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbepark Friedländer Stärke“ wird hiermit bekanntgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet wird begrenzt:
- **im Norden durch den Schwarzen Weg**
- **im Osten durch die Gartenanlage**
- **im Süden durch die Gleisanlage**
- **im Westen durch bereits vorhandene Photovoltaikanlagen**

Die Änderung erfolgt zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung weiterer PV-Anlagen.
Jedermann kann die Satzung und die Begründung im Amt für Bau und Ordnung, im Rathaus Riemannstraße 42, während der Dienststunden

Mo. - Fr.:	08:00 - 12:00 Uhr
Mo.; Mi.:	13:00 - 15:30 Uhr
Di.:	13:00 - 12:30 Uhr
Do.:	13:00 - 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Umweltprüfung erfolgte nicht.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Friedland, 27.05.2015
Block
Bürgermeister

Satzung der Stadt Friedland inklusive ihrer Ortsteile über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

(Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1 bis 3, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Friedland vom 06.05.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Stadt Friedland erhebt eine Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Automaten) in den Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spiel-

verordnung - SpielV) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts erfordert.

§ 2
Steuerbefreiung

(1) Von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3
Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in welchem das Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt erstmalig aufgestellt wird.

§ 4
Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner/in ist der/die Halter/in des Spiel-, Geschicklichkeit- oder Unterhaltungsgerätes. Halter/in ist derjenige/ diejenige zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5
Bemessungsgrundlage

(1) Die Vergnügungssteuer bemisst sich bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Automaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Automaten.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und Fehlbeträge (Entnahmen aus der Kasse) abzüglich Röhrenauffüllungen.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstelldatum und -ort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des jeweiligen Ausdrucks, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf) und ausgezahlte Gewinne (Auswurf), elektronisch gezählte Kasse, Fehlbeträge und Veränderungen der Röhreninhalte.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6
Steuersätze

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. des § 33i der Gewerbeordnung
 a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 15 % des Einspielergebnisses
 b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,50 EUR
2. an anderen Aufstellorten
 a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 15 % des Einspielergebnisses
 b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,50 EUR
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pomografische und die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 2.500,00 EUR.

§ 7
Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Der/die Halter/in hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Quartals (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach den dieser Satzung als Anlagen beigefügten Mustervordrucken im Bereich Finanzen/Steuern der Stadt Friedland abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung ist vom Steuerschuldner zu unterschreiben.

(2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.

Steuererstattungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Gibt der/die Halter/in die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit gilt für das Quartal (Steueranmeldezeitraum) folgende Modifikation:

a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.
b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für das folgende Quartal ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und Nummer des Ausdrucks) des Auslesetages des vorangegangenen Quartals anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind alle Zählwerksausdrucke dieser Geräte für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen (Kopie ausreichend).

(5) Tritt im Laufe eines Quartals (Steueranmeldezeitraum) an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für dieses Quartal nur einmal erhoben.

§ 8
Melde- und Anzeigepflicht

(1) Der/die Halter/in hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Quartals zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung nach dem Mustervordruck (Anlage) anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag der Anzeige.

(2) Die Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

(3) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9
Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

1. den Melde- und Anzeigepflichten nach § 8,
2. der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Einreichung der Steueranmeldung nach § 7

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10
Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Friedland sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Zählwerksausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 der Abgabenordnung wird verwiesen.

(2) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung.

(3) Der/die Steuerschuldner/in und die von ihm oder ihr betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Friedland Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Friedland vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.

Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Friedland unverzüglich und vollständig in der Steuerstelle bzw. Stadtkasse vorzulegen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 25.11.1994 geändert zuletzt 18.03.1999.

Friedland, 20.05.2015

Block
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in den genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der Öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ der Stadt Friedland

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (WWVRG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Friedland am 20.05.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Friedland ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“, nachfolgend als Verband bezeichnet. Dieser nimmt die für diese Satzung maßgebenden Aufgaben nach §§ 63 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) - die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie die Unterhaltung der Deiche und Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses wahr.

(2) Die Stadt Friedland hat dem Verband gemäß § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) i. V. m. der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Friedland Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die Deichpflege und den Schöpfwerksbetrieb in Geld zu leisten.

§ 2
Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Gegenstand der Gebühr ist die Umlage der Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten an diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.

(2) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenschuldner nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst diese Verbandsbeiträge zu leisten haben.

(3) Der Gebührenberechnung liegt eine Durchschnittskalkulation der Jahre 2012 - 2014 zugrunde.

§ 3
Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren sind die im Verbandsgebiet vorhandene Gesamtfläche, die nach Nutzungsarten aufgeteilten Flächen der nach dem Beitragsbuch des Verbandes vorhandenen Grundstücke sowie der Vorteil des Gebührenschuldners von der Erledigung der Aufgaben des Verbandes. Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

(2) Die Gebühr zur Umlegung der Verbandsbeiträge zum Schöpfwerksbetrieb sowie zur Deichpflege bemisst sich nach vorhandener Grundstücksvorteilsfläche gemäß dem Beitragsbuch des Verbandes.

(3) Die Verwaltungsgebühr bemisst sich nach vorhandener Grundstücksfläche der zu veranlagenden Grundstücke.
(4) Die Gebühren werden der Höhe nach entsprechend der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Soweit die Grundstücksgröße nicht katasteramtlich festgestellt werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Friedland. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dafür notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Als Bevorteilte im Sinne dieser Satzung gelten gemäß § 3 GUVG Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von grundsteuerpflichtigen Grundstücken im Einzugsbereich des Verbandes im Gebiet der Stadt Friedland. Diese sind Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel von Gebührenschuldnern statt, ist dies unverzüglich der Stadt Friedland mitzuteilen.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. eines jeweiligen Jahres, der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners eingetreten ist.
(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Abs. 2 am 01.07. des Jahres entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist. Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.
(4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Friedland über von den Gebührenschuldnern zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V sowie § 17 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt oder durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 29.10.2012, bekannt gemacht am 14.11.2012 tritt damit außer Kraft.

Friedland, 20.05.2015

Block
Der Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Friedland geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage
Es gelten folgende Gebührensätze für Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ der Stadt Friedland:

Die Nutzungsarten bestimmen sich nach dem Nutzungsartenerlass des Innenministeriums vom 10. Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V Nr. 29 vom 20.07.2009.

1.	100/200 Gebäude-u. Freiflä :he	gesamt	27,92 €
	300 Betriebsflächen	Lagerplatz	
		Versporgungsanlagen	
		Entsorgungsanlagen	
	500 Verkehrsflächen	gesamt	
2.	300 Betriebsflächen	Abbauland	14,99 €
		Halde	
		ungenutzt	
		unbenutzbar	
	400 Erholungsflächen	gesamt	
	600 Landwirtschaftsflächen	Ackerland	
		Grünland	
		Gartenland	
		Weinland	
		Moor	
		Mischnutzung/ Obstland	
		Landwirtsch. Betriebsfläche	
	700 Waldflächen	gesamt	
	900 Flächen anderer Nutzung	gesamt, ohne Unland	
3.	600 Landwirtschaftsflächen	Heide	8,52 €
		Brachland/Ödland	
	900 Flächen anderer Nutzung	Unland	
4.	800 Wasserflächen	gesamt	0,00 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ der Stadt Friedland

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (WWVRG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Friedland am 20.05.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Friedland ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“, nachfolgend als Verband bezeichnet. Dieser nimmt die für diese Satzung maßgebenden Aufgaben nach §§ 63 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) - die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie die Unterhaltung der Deiche und Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses wahr.
(2) Die Stadt Friedland hat dem Verband gemäß § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vorn 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) i. V. m. der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die Deichpflege und den Schöpfwerksbetrieb in Geld zu leisten.

§ 2
Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Gegenstand der Gebühr ist die Umlage der Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten an diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.
(2) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenschuldner nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst diese Verbandsbeiträge zu leisten haben.
(3) Der Gebührenberechnung liegt eine Durchschnittskalkulation der Jahre 2013 - 2014 zugrunde.

§ 3
Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren sind die im Verbandsgebiet vorhandene Gesamtfläche, die nach Nutzungsarten aufgeteilten Flächen der nach dem Beitragsbuch des Verbandes vorhandenen Grundstücke sowie der Vorteil des Gebührenschuldners von der Erledigung der Aufgaben des Verbandes. Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.
(2) Die Gebühr zur Umlegung der Verbandsbeiträge zum Schöpfwerksbetrieb sowie zur Deichpflege bemisst sich nach vorhandener Grundstücksvorteilsfläche gemäß dem Beitragsbuch des Verbandes.
(3) Die Verwaltungsgebühr bemisst sich nach vorhandener Grundstücksfläche der zu veranlagenden Grundstücke.
(4) Die Gebühren werden der Höhe nach entsprechend der als Anlagen beigefügten Gebührentabellen, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben.
(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Soweit die Grundstücksgröße nicht katasteramtlich festgestellt werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Friedland. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dafür notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Als Bevorteilte im Sinne dieser Satzung gelten gemäß § 3 GUVG Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von grundsteuerpflichtigen Grundstücken im Einzugsbereich des Verbandes im Gebiet der Stadt Friedland. Diese sind Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel von Gebührenschuldnern statt, ist dies unverzüglich der Stadt Friedland mitzuteilen.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. eines jeweiligen Jahres, der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners eingetreten ist.
(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Abs. 2 am 01.02. des Jahres entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist. Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.
(4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Friedland über von den Gebührenschuldnern zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V sowie § 17 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt oder durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 29.10.2012, bekanntgemacht am 14.11.2012 tritt damit außer Kraft. Weiterhin treten die Satzung der Gemeinde Eichhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 27.11.2012, bekannt gemacht am 16.01.2013 und die Satzung der Gemeinde Glienke über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 28.11.2012, bekannt gemacht am 16.01.2013, außer Kraft.



Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Friedland geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage 1
Es gelten folgende Gebührensätze für die Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ der Stadt Friedland:

Die Nutzungsarten bestimmen sich nach dem Nutzungsartenerlass des Innenministeriums vom 10. Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V Nr. 29 vom 20.07.2009.

1.	100/200 Gebäude-u. Freifläche	gesamt außer Freifläche (21290)	59,15 €
	300 Betriebsflächen	Lagerplatz	
		Versorgungsanlagen	
		Entsorgungsanlagen	
	500 Verkehrsflächen	gesamt (außer Schiffverkehr, ungenutzt)	
2.	300 Betriebsflächen	Abbauland	16,57 €
		Halde	
		für Erweiterungen	
		unbenutzbar	
	400 Erholungsflächen	gesamt	
	600 Landwirtschaftsflächen	Ackerland	
		Grünland	
		Gartenland	
		Weinland	
		Moor	
		Mischnutzung	
		Landwirtsch. Betriebsfläche	
	900 Flächen anderer Nutzung	Übungsgelände	
		Schutzfläche	
		Historische Anlagen	
		Friedhof	
3.	600 Landwirtschaftsflächen	Heide	9,47 €
		Brachland/Ödland	
	700 Waldflächen	gesamt	
	800 Wasserflächen	See	
		Altwasser	
		Teich, Weiher	
		Sumpf	
	900 Flächen anderer Nutzung	Unland	
		Trockengraben	
4.	800 Wasserflächen	Fluss	0,00 €
		Kanal	
		Hafen	
		Bach	
		Graben	

Anlage 2
Es gilt folgender Gebührensatz für die Deckung der Verbandsbeiträge für die Deichpflege des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ der Stadt Friedland:

Deichpflege
Beitrag/ha: **1,96 €**

Anlage 3
Es gilt folgender Gebührensatz für die Deckung der Verbandsbeiträge für den Schöpfwerksbetrieb des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ der Stadt Friedland:

Schöpfwerk
Beitrag/ha: **11,76 €**

Satzung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes der Stadt Friedland

(Straßenwinterdienstsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Friedland am 20.05.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Friedland ist zur Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) innerhalb der geschlossenen Ortschaften verpflichtet. Nur auf einzelnen außerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegenen Straßen wird der Winterdienst durch die Stadt Friedland erbracht. Die Stadt Friedland betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit der Winterdienst nicht nach Maßgabe des § 5 auf die Anlieger übertragen ist.
(2) Die Verwaltung führt die Vorbereitung des Winterdienstes und die Kontrolle der durchgeführten Winterdienstleistungen durch.
(3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Winterdienstleistungen ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2
Gebühren

(1) Für die Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen der in den Anlagen 1 - 4 genannten Straßen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung (Straßenwinterdienstgebührensatzung) erhoben.

§ 3
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung auf Fahrbahnen und Geh- und Radwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege/ Querungshilfen und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, des weiteren Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneeräumungspflicht).
(2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind auf öffentlichen Parkplätzen fußläufige Verbindungen (Fußpfade) zu schaffen und Schnee- und Glättebeseitigung an den Haltestellen des ÖPNV durchzuführen.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

(1) Flächen sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere einen Begegnungsverkehr ermöglicht. Sie sind grundsätzlich auf 1,20 m Breite zu räumen.
(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rand der Grundstücke anzuhäufen. Straßenrinnen und Kanaleinläufe sind dabei freizuhalten.
(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mind. 1,5 Meter zu räumen.
(4) Der Weg zu den Standorten der Müll- und Wertstoffbehälter ist für deren Benutzung und den Transport für die Entsorgung freizuhalten und abzustreuen.
(5) Für die Betreiber von Kiosken und Verkaufsständen gilt die gleiche Anliegerpflicht wie für Besitzer von Grundstücken. Maßnahmen des städtischen Winterdienstes in diesen Bereichen entlasten nicht die Betreiber solcher Einrichtungen von ihren Anliegerpflichten.
(6) Unmittelbar nach dem Räumen und bei sonstiger Schnee- und Eisglätte sind die genannten Flächen abzustreuen.
(7) Im Haltestellenbereich darf der Schnee nicht in einem geschlossenen Wall am Rande der Fahrbahn abgelagert werden. Es sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.
(8) An Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen darf ebenfalls kein geschlossener Schneewall am Geh- und Radwegrand angehäuft werden. Es sind ebenso genügend freie Durchgänge freizuhalten.

(9) Bei Schneeräumarbeiten auf der Fahrbahn ist unter Umständen die Behinderung der Anlieger nicht zu vermeiden. Deshalb ist die Freihaltung der Durchbrüche am Geh- und Radwegrand auch nach Räumeinsätzen des städtischen Winterdienstes zu gewährleisten.
(10) Schnee darf nicht an Schaltkästen oder sonstigen Einrichtungen der Medienträger abgelagert werden. Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel sind freizuhalten.
(11) Als unmittelbar mit der Anliegerpflicht zusammenhängend ist die Freihaltung der am Fahrbahnrand befindlichen Abläufe für Oberflächenwasser zu betrachten. Sie sind bei Tauwetter oder ähnlicher Wetterlage von Schnee- und Eisschichten freizuhalten, damit das Tauwasser ablaufen kann.
(12) Zum Abstreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) ist für die Anlieger der Grundstücke nur auf den Fahrbahnen gestattet. Ihre Verwendung auf den Geh- und Radwegen ist nur erlaubt:

a. in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, z. B. Eisregen,
b. auf Treppen, Rampen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Die Bevorratung mit Streugut auf eigene Rechnung ist Pflicht der Grundstücksanlieger. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist in diesen Fällen auf ein unumgängliches Mindestmaß (max. 40 g/qm) zu beschränken. Nicht gestattet ist die Verwendung von Asche, Kohlengruß oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen. Auch lehmhaltige und stark grobkörnige Materialien sind untersagt.
(13) Bei Einsatz von Fahrzeugen auf Geh- und Radwegen darf das Gesamtgewicht nicht mehr als 2,5 t betragen.
(14) Den Verkehr gefährdende Eisbildungen an Dächern oder Dachrinnen sind vom Anlieger unverzüglich zu beseitigen. Gegebenenfalls ist die Gefahrenstelle abzusichern.
(15) Bei allen Winterdienstarbeiten sind die Forderungen des Umweltschutzes vorrangig einzuhalten.
(16) Die winterdienstlich bestreuten Flächen sind nach der Winterperiode vom aufgebrachten Streugut zu reinigen.

§ 5
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst den in § 4 genannten Umfang des Winterdienstes.
(2) Die Leistung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen der in den Anlagen 1 und 4 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen sowie der öffentlichen Parkflächen und der Haltestellen des ÖPNV wird durch die Stadt erbracht. Unberührt bleiben die Geh- und Radwege.
(3) Die Leistung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen der in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen wird bei extremen Witterungsbedingungen durch die Stadt erbracht. Im Übrigen wird die Reinigungspflicht entsprechend des Abs. 5 auf die Straßenanlieger übertragen.
(4) Auf allen Geh- und Radwegen wird die Reinigungspflicht auf die Straßenanlieger übertragen.
(5) Die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen der Straßen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, wird auf die Straßenanlieger übertragen, soweit die Reinigung nicht durch den Straßenbaulastträger durchgeführt wird. Die Fahrbahnen sind je zur Hälfte einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten zu reinigen.

§ 6
Reinigungsverpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die an eine öffentliche Straße angrenzen, auch wenn sie keinen Zugang zur Straße haben (vorderer Anlieger) oder nicht an eine öffentliche Straße angrenzen aber durch diese erschlossen sind (hintere Anlieger).
(2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so ist an der Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet. Ist kein Gebäude vorhanden, ist der berechtigte Eigentümer des Grundstückes bzw. der Verfügungsberechtigte verpflichtet.
(3) Die Anliegerpflichten bestehen auch, wenn das Grundstück von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt stehende unbebaute Fläche getrennt ist und wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als zehn Meter beträgt. Verlaufen die Grenzen von Grundstück und Straße nicht parallel, ist der geringste Abstand für die Entstehung der Verpflichtung maßgebend.
(4) Sind mehrere Anlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.
(5) Bei Straßen mit einseitigem Geh- und Radweg sind die Anlieger der auf der Geh- und Radwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Geh- und Radweges verpflichtet.

§ 7
Verkehrssicherungspflicht

(1) An Werktagen gilt eine Verkehrssicherungspflicht der Reinigungsverpflichteten von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
(2) Die Arbeiten sind nach nächtlich eintretendem Schneefall oder Glättebildung so zu beginnen, dass sie werktags spätestens bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr abgeschlossen sind. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.
(3) Führen die Reinigungsverpflichteten Winterdienstarbeiten vor 06:00 Uhr durch, so ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.

§ 8
Gewährleistung

(1) Die Reinigungsverpflichtung der Stadt Friedland besteht im Rahmen des personell, materiell und finanziell Zumutbaren.
(2) Durch die Stadt Friedland wird eine ökonomisch, ökologisch und technologisch günstige Durchführung des Winterdienstes organisiert.
(3) Es ist eine Anlaufzeit von der Glättebildung bis zum Winterdiensteinsatz zuzubilligen.
(4) Durch die Aufnahme einer Straße in die Winterdienstpläne wird keine Rechtspflicht der Verkehrsteilnehmer gegenüber der Stadt Friedland begründet, aus der sich Ansprüche auf entsprechende Maßnahmen oder Schadenersatz herleiten lassen.
(5) Die geforderte Herstellung der Befahrbarkeit ist in Abhängigkeit vom aktuellen Witterungs- und Straßenzustand zu sehen und schließt ein, dass mit Behinderungen durch Schnee gerechnet werden muss. Weiterhin kann auch Glätte nach den Streueinsätzen nicht ausgeschlossen werden.
(6) Eine Gewährleistung der Befahrbarkeit von Straßen nach länger anhaltenden Schneefällen erfolgt nicht.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt oder nicht im erforderlichen Umfang bzw. in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vorn 13.07.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2012, bekannt gegeben am 12.12.2012 tritt damit außer Kraft.
Weiterhin tritt damit die Satzung der Gemeinde Eichhorst vom 21.12.2005, bekannt gegeben am 08.03.2006, außer Kraft.

Friedland, 20.05.2015

Block
Der Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Friedland geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage 1
Auf den Fahrbahnen folgender Straßen wird die Winterdienstleistung durch die Stadt erbracht:
(Stichstraßen und Privatstraßen bleiben unberührt)
1. Hagedornstraße
2. Dr.-Karl-Beyer-Straße
3. Dr.-Koeppler-Straße
4. Lessingstraße
5. Askanierstraße
6. Friederike-Krüger-Straße
7. Rektor-Wegner-Straße
8. Sauerstraße
9. Heinrich-Köhn-Straße
10. Vor dem Walltor (ab Heinrich-Köhn-Straße bis Carl-Leuschner-Straße)
11. Carl-Leuschner-Straße
12. Rudolf-Breitscheid-Straße
13. Wollweberstraße (ab Kreuzung Carl-Leuschner-Straße bis Rudolf-Breitscheid-Straße/Am Pferdemarkt)
14. Emil-Scheit-Straße
15. An der Marienkirche
16. Bahnhofstraße
17. Bresewitzer Straße
18. Mühlenstraße
19. Färberstraße
20. Fritz-Reuter-Straße
21. Besendahlweg
22. Zum Glockshimmelsberg
23. Zum Schöpfwerk (ab Kreuzung Zum Glockshimmelsberg bis Am Brink)
24. Galgenberg
25. Bauersheimer Weg

Im Ortsteil Bresewitz
1. Dorfstraße
2. Kastanienweg (ab Kreuzung Dorfstraße bis Friedhof)

Im Ortsteil Brohm
1. Am Park
2. Brohmer Allee
3. Gartenweg
4. Zum Staudamm (bis Zum Staudamm Nr. 6)

Im Ortsteil Cosa
1. Bergstraße (Nr. 1 - 22)

Im Ortsteil Hohenstein
1. Lindenweg

Im Ortsteil Eichhorst
1. Eichhorster Dorfstraße (bis Kastanienallee)
2. Kastanienallee
3. Zur Meierei

Im Ortsteil Jatzke
1. Am Dorfplatz
2. Sadelkower Weg 1 - 14, 16 - 25
3. Kublanker Weg
4. Parkstraße
5. Am Feldrain Nr. 8 - 12
6. Lindenstraße (ab Rotdornstraße bis Sadelkower Weg)

Im Ortsteil Liegen
1. Liepen

Im Ortsteil Dishley
1. Hauptstraße

Im Ortsteil Schwanbeck
1. Birkenweg
2. Elsterweg

Im Ortsteil Ramelow
1. Fritz-Bachert-Straße
2. Waldstraße
3. Rotdornweg

Anlage 2
Auf den Fahrbahnen folgender Straßen wird die Winterdienstleistung innerhalb der geschlossenen Ortslagen durch den Landkreis Mecklenburgisdhe Seenplatte erbracht:
Im Ortsteil Heinrichswalde
1. MST 56

Im Ortsteil Jatzke
1. MST 51

Im Ortsteil Eichhorst
1. MST 47

Im Ortsteil Dishley
1. MST 49

Anlage 3
Bei extremen Witterungsverhältnissen werden unberührt der Anliegerpflicht auf folgenden Straßen Winterdienstleistungen durch die Stadt Friedland erbracht:
1. I. Ringstraße
2. III. Ringstraße
3. Schulstraße
4. Marienstraße
5. Eichenstraße
6. Rogaer Straße
7. Berlinweg
8. Vossweg
9. Schröderweg
10. Apothekergang
11. Verwalterweg
12. Verwaltergang
13. Wollweberstraße (ab Carl-Leuschner-Straße bis Wallgasse)
14. Am Brink
15. Pasewalker Straße (Nr. 19 - 58)
16. Wiesenweg

Anlage 4
Auf den Fahrbahnen folgender Straßen werden Winterdienstleistungen durchgeführt und Grundstücke mit einem Vorteilsfaktor von 1,5 belegt:
1. Zur Pferdehutung
2. Zur Bullenwiese
3. Zum Jungfernholz
4. An der Kleinbahn (von der L273 bis Günthersfelde)
5. Ab L 281 bis Gemarkung Hohenstein
6. Pleetzer Weg
7. Schwarzer Weg

Im Ortsteil Hohenstein
1. Ab Gemarkung Friedland bis Ortseinfahrt

Im Ortsteil Jatzke
1. Ab L 281 bis Am Feldrain
2. Am Feldrain Nr. 1 - 7
3. Sadelkower Weg Nr. 15
4. Ländlicher Weg Jatzke - Eichhorst
5. Genzkower Str. (ab Kreisstraße)

Im Ortsteil Schwanbeck
1. Ab L 273 bis Gemarkung Ramelow

Im Ortsteil Ramelow
1. Ab Gemarkung Schwanbeck bis Ortseinfahrt
2. Ab Gemarkung Dishley bis Ortseinfahrt inkl. Meierei

Im Ortsteil Dishley
1. Ab L 273 bis Gemarkung Ramelow

Gebührensatzung für die Durchführung des Straßenwinterdienstes in der Stadt Friedland

(Straßenwinterdienstgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GVOBI. M-V 1993, 5.42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323, 324) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Friedland am 20.05.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Friedland erhebt Gebühren für die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den in den Anlagen 1, 3 und 4 zur Straßenwinterdienstsatzung genannten öffentlichen Straßen sowie Gebühren zur Deckung der Kosten für die Durchführung des Straßenwinterdienstes durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf den in der Anlage 2 zur Straßenwinterdienstsatzung genannten Straßen. Die Stadt erhebt diese Gebühren nach der als Anlage beigefügten Übersicht, die Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Die Durchführung des Straßenwinterdienstes wird in acht Abrechnungsgebiete unterteilt.

a. Zum Abrechnungsgebiet I gehören die in der Anlage 1 der Straßenwinterdienstsatzung genannten Straßen in der Stadt Friedland sowie dem Ortsteil Bresewitz.
b. Zum Abrechnungsgebiet II gehören die in der Anlage 3 der Straßenwinterdienstsatzung genannten Straßen in der Stadt Friedland.
c. Zum Abrechnungsgebiet III gehören die in der Anlage 4 der Straßenwinterdienstsatzung genannten Straßen in der Stadt Friedland, bis auf Schwarzer Weg und Pleetzer Weg.
d. Zum Abrechnungsgebiet IV gehören die in der Anlage 1 und 2 der Straßenwinterdienstsatzung genannten Straßen der Ortsteile Eichhorst, Jatzke und Liepen.
e. Zum Abrechnungsgebiet V gehören die in der Anlage 1 und 2 der Straßenwinterdienstsatzung genannten Straßen der Ortsteile Brohm, Hohenstein, Heinrichswalde und Cosa.
f. Zum Abrechnungsgebiet VI gehören die in der Anlage 4 der Straßenwinterdienstsatzung genannten Straßen der Ortsteile Brohm, Hohenstein, Heinrichswalde, Cosa, Eichhorst, Jatzke und Liepen.
g. Zum Abrechnungsgebiet VII gehören die in der Anlage 1 und 2 der Straßenwinterdienstsatzung genannten Straßen der Ortsteile Schwanbeck, Ramelow und Dishley.
h. Zum Abrechnungsgebiet VIII gehören die in der Anlage 4 der Straßenwinterdienstsatzung genannten Straßen der Ortsteile Schwanbeck, Ramelow und Dishley sowie Schwarzer Weg und Pleetzer Weg.

(3) Die Gebührenerhebung erfolgt nach § 2 der Straßenwinterdienstsatzung vom 20.05.2015.
(4) Der Gebührenberechnung liegt eine Kalkulation zugrunde. Die Kostenanteile für das allgemeine Interesse sowie für Freiflächen trägt die Stadt Friedland.

§ 2
Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren in allen Abrechnungsgebieten ist der laufende Meter Straßenfront.
(2) Die Frontmeterlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenwinterdienstsatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Frontmeterlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
(4) Bei der Berechnung der Frontmeterlänge sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstem aber bis zu 10 % der Gesamtfrontlänge zulässig.
(5) Bei Grundstücken, die nicht an Straßen liegen, aber durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), auf denen die Stadt Straßenwinterdienst durchführt, ist die dieser Straße zugewandte Grundstücksseite abzüglich 50 % der Breite des Hinterliegergrundstückes maßgebend. Ist das Grundstück von der Straße betrachtet unterschliedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Breite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt.
(6) Wird ein Anlieger- oder Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, ist die größte Grundstücksbreite, die der Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße führenden Grundstückszuwegungen maßgeblich.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung des Straßenwinterdienstes in Anspruch nimmt und wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebühren nach Satz 1 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Den Straßenwinterdienst nimmt der Anlieger einer Straße, die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, in Anspruch.
(2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauchrecht bestellt, so abweichend von Abs. 1 der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührenschuldner.
(3) Wechselt ein Grundstück den Anlieger, hat der bisherige Anlieger die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Wechsel erfolgt, zu entrichten.
(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel von Gebührenschuldnern statt, ist dies unverzüglich der Stadt Friedland mitzuteilen.
(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. eines jeweiligen Jahres, der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich die Gebühr oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners eingetreten ist.
(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Abs. 2 am 01.07. des Jahres entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist. Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 13.07.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.09.2010, bekannt gegeben am 29.09.2010 tritt damit außer Kraft. Weiterhin tritt damit die Satzung der Gemeinde Eichhorst vom 21.12.2005, bekannt gegeben am 08.03.2006, außer Kraft.

Friedland, 20.05.2015

Block
Der Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetze enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Friedland geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage

Abrechnungsgebiet	Ortsteile (Anlage der Straßenwinterdienstsatzung)	€/ lfd. m Straßenfront
I	Friedland, Bresewitz (Anlage 1)	1,71 €
II	Friedland (Anlage 3)	0,86 €
III	Friedland außer Schwarzer Weg, Pleetzer Weg (Anlage 4)	2,57 €
IV	Eichhorst, Jatzke, Liepen (Anlage 1+2)	0,36 €
V	Brohm, Hohenstein, Heinrichswalde, Cosa, (Anlage 1+2)	0,36 €
VI	Brohm, Hohenstein, Heinrichswalde, Cosa, Eichhorst, Jatzke, Liepen (Anlage 4)	0,54 €
VII	Schwanbeck, Ramelow, Dishley (Anlage 1+2)	0,35 €
VIII	Schwarzer Weg, Pleetzer Weg, Schwanbeck, Ramelow, Dishley (Anlage 4)	0,52 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ der Gemeinde Galenbeck

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V. S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (WWVRG) vom 04.08.1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBI. M-V S. 499) und der §§1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V 2005, 5. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Galenbeck am 07.05.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Galenbeck ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“, nachfolgend als Verband bezeichnet. Dieser nimmt die für diese Satzung maßgebenden Aufgaben nach §§ 63 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBI. M-V S. 759, 765) - die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie die Unterhaltung der Deiche und Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses wahr.
(2) Die Gemeinde Galenbeck hat dem Verband gemäß § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) i. V. m. der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die Deichpflege und den Schöpfwerksbetrieb in Geld zu leisten.

§ 2
Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Gegenstand der Gebühr ist die Umlage der Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten an diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.
(2) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenschuldner nicht herangezogen, soweit
sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst diese Verbandsbeiträge zu leisten haben.
(3) Der Gebührenberechnung liegt eine Durchschnittskalkulation der Jahre 2013 - 2014 zugrunde.

§ 3
Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren sind die im Verbandsgebiet vorhandene Gesamtfläche, die nach Nutzungsarten aufgeteilten Flächen der nach dem Beitragsbuch des Verbandes vorhandenen Grundstücke sowie der Vorteil des Gebührenschuldners von der Erledigung der Aufgaben des Verbandes. Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.
(2) Die Gebühr zur Umlegung der Verbandsbeiträge zum Schöpfwerksbetrieb sowie zur Deichpflege bemisst sich nach vorhandener Grundstücksvorteilsfläche gemäß dem Beitragsbuch des Verbandes.
(3) Die Verwaltungsgebühr bemisst sich nach vorhandener Grundstücksfläche der zu veranlagenden Grundstücke.
(4) Die Gebühren werden der Höhe nach entsprechend der als Anlagen beigefügten Gebührentabellen, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben.
(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Soweit die Grundstücksgröße nicht katasteramtlich festgestellt werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Verwaltung des Amtes Friedland. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dafür notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Als Bevorteilte im Sinne dieser Satzung gelten gemäß § 3 GUVG Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von grundsteuerpflichtigen Grundstücken im Einzugsbereich des Verbandes im Gebiet der Gemeinde Galenbeck. Diese sind Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel von Gebührenschuldnern statt, ist dies unverzüglich der Verwaltung des Amtes Friedland mitzuteilen.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. eines jeweiligen Jahres, der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners eingetreten ist.
(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Abs. 2 am 01.07. des Jahres entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist. Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.
(4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Galenbeck über von den Gebührenschuldnern zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V sowie § 17 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt oder durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Galenbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vorn 20.11.2012, bekanntgemacht am 12.12.2012 tritt damit außer Kraft.





Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Galenbeck geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage 1
Es gelten folgende Gebührensätze für Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“:

Die Nutzungsarten bestimmen sich nach dem Nutzungsartenerlass des Innenministeriums vom 10. Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V Nr. 29 vom 20.07.2009.

1.	100/200 Gebäude-u. Freifläche	gesamt außer Freifläche (21290)	47,73 €
	300 Betriebsflächen	Lagerplatz	
		Versorgungsanlagen	
		Entsorgungsanlagen	
	500 Verkehrsflächen	gesamt (außer Schiffverkehr, ungenutzt)	
2.	300 Betriebsflächen	Abbauland	12,63 €
		Halde	
		für Erweiterungen	
		unbenutzbar	
	400 Erholungsflächen	gesamt	
	600 Landwirtschaftsflächen	Ackerland	
		Grünland	
		Gartenland	
		Weinland	
		Moor	
		Mischnutzung	
		Landwirtsch. Betriebsfläche	
	900 Flächen anderer Nutzung	Übungsgelände	
		Schutzfläche	
		Historische Anlagen	
		Friedhof	
3.	600 Landwirtschaftsflächen	Heide	6,78 €
		Brachland/Ödland	
	700 Waldflächen	gesamt	
	800 Wasserflächen	See	
		Altwasser	
		Teich, Weiher	
		Sumpf	
	900 Flächen anderer Nutzung	Unland	
		Trockengraben	
4.	800 Wasserflächen	Fluss	0,00 €
		Kanal	
		Hafen	
		Bach	
		Graben	

Anlage 2
Es gelten folgende Gebührensätze für Deckung der Verbandsbeiträge für die Deichpflege des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“:
Deichpflege
Beitrag/ha: 7,44 €

Anlage 3
Es gelten folgende Gebührensätze für Deckung der Verbandsbeiträge für den Schöpfwerksbetrieb des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“:
Schöpfwerk Sandhagen
Beitrag/ha: 11,87 €

Schöpfwerk Fleethgraben
Beitrag/ha: 1,75 €

Satzung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes der Gemeinde Galenbeck

(Straßenwinterdienstsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GVOBI. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323, 324) und der ää 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.1uli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Galenbeck am 07.05.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde Galenbeck ist zur Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) innerhalb geschlossener Ortschaften verpflichtet. Nur auf einzelnen außerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegenen Straßen wird der Winterdienst durch die Gemeinde Galenbeck erbracht. Die Gemeinde Galenbeck betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit der Winterdienst nicht nach Maßgabe des § 5 auf die Anlieger übertragen ist.
(2) Die Verwaltung führt die Vorbereitung des Winterdienstes und die Kontrolle der durchgeführten Winterdienstleistungen durch.
(3) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Winterdienstleistungen ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2
Gebühren

(1) Für die Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen der in den Anlagen 1 - 3 genannten Straßen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung (Straßenwinterdienstgebührensatzung) erhoben.

§ 3
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung auf Fahrbahnen und Geh- und Radwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege/Querungshilfen und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen

Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, des weiteren Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneeräumungspflicht).
(2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind auf öffentlichen Parkplätzen fußläufige Verbindungen (Fußpfade) zu schaffen und Schnee- und Glättebeseitigung an den Haltestellen des ÖPNV durchzuführen.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

(1) Flächen sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere einen Begegnungsverkehr ermöglicht. Sie sind grundsätzlich auf 1,20 m Breite zu räumen.
(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rand der in § 7 Abs. 1 genannten Fläche anzuhäufen. Straßenrinnen und Kanaleinläufe sind dabei freizuhalten.
(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mind. 1,5 Meter zu räumen.
(4) Der Weg zu den Standorten der Müll- und Wertstoffbehälter ist für deren Benutzung und den Transport für die Entsorgung freizuhalten und abzustreuen.
(5) Für die Betreiber von Kiosken und Verkaufsständen gilt die gleiche Anliegerpflicht wie für Besitzer von Grundstücken. Maßnahmen des kommunalen Winterdienstes in diesen Bereichen entlasten nicht die Betreiber solcher Einrichtungen von ihren Anliegerpflichten.
(6) Unmittelbar nach dem Räumen und bei sonstiger Schnee- und Eisglätte sind die genannten Flächen abzustreuen.
(7) Im Haltestellenbereich darf der Schnee nicht in einem geschlossenen Wall am Rande der Fahrbahn abgelagert werden. Es sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.
(8) An Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen darf ebenfalls kein geschlossener Schneewall am Gehwegrand angehäuft werden. Es sind ebenso genügend freie Durchgänge freizuhalten.
(9) Bei Schneeräumarbeiten auf der Fahrbahn ist unter Umständen die Behinderung der Anlieger nicht zu vermeiden. Deshalb ist die Freihaltung der Durchbrüche am Gehwegrand auch nach Räumeinsätzen des kommunalen Winterdienstes zu gewährleisten.
(10) Schnee darf nicht an Schaltkästen oder sonstigen Einrichtungen der Medienträger abgelagert werden. Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel sind freizuhalten.
(11) Als unmittelbar mit der Anliegerpflicht zusammenhängend ist die Freihaltung der am Fahrbahnrand befindlichen Abläufe für Oberflächenwasser zu betrachten. Sie sind bei Tauwetter oder ähnlicher Wetterlage von Schnee- und Eisschichten freizuhalten, damit das Tauwasser ablaufen kann.
(12) Zum Abstreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) ist für die Anlieger der Grundstücke nur auf den Fahrbahnen gestattet. Ihre Verwendung auf den Geh- und Radwegen ist nur erlaubt:

a. in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, z. B. Eisregen,
b. auf Treppen, Rampen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Die Bevorratung mit Streugut auf eigene Rechnung ist Pflicht der Grundstücksanlieger. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist in diesen Fällen auf ein unumgängliches Mindestmaß (max. 40 g/qm) zu beschränken. Nicht gestattet ist die Verwendung von Asche, Kohlengruß oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen. Auch lehmhaltige und stark grobkörnige Materialien sind untersagt.
(13) Bei Einsatz von Fahrzeugen auf Gehwegen darf das Gesamtgewicht nicht mehr als 2,5 t betragen.
(14) Den Verkehr gefährdende Eisbildungen an Dächern oder Dachrinnen sind vom Anlieger unverzüglich zu beseitigen. Gegebenenfalls ist die Gefahrenstelle abzusichern.
(15) Bei allen Winterdienstarbeiten sind die Forderungen des Umweltschutzes vorrangig einzuhalten.
(16) Die winterdienstlich bestreuten Flächen sind nach der Winterperiode vom aufgebrachten Streugut zu reinigen.

§ 5
Übertragung der Relnlgungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst den in § 4 genannten Umfang des Winterdienstes.
(2) Die Leistung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen der in den Anlagen 1 - 3 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen sowie der öffentlichen Parkflächen und der Haltestellen des ÖPNV wird durch die Gemeinde erbracht. Unberührt bleiben die Geh- und Radwege.
(3) Auf allen Geh- und Radwegen wird die Reinigungspflicht auf die Straßenanlieger übertragen.
Zudem wird die Reinigungspflicht auf den Fahrbahnen der Straßen, die in den Anlagen nicht aufgeführt sind, auf die Straßenanlieger übertragen, soweit die Reinigungspflicht nicht durch den Straßenbaulastträger durchgeführt wird. Die Fahrbahnen sind je zur Hälfte einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten zu reinigen.

§ 6
Reinigungsverpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die an eine öffentliche Straße angrenzen, auch wenn sie keinen Zugang zur Straße haben (vorderer Anlieger) oder nicht an eine öffentliche Straße angrenzen aber durch diese erschlossen sind (hintere Anlieger).
(2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so ist an der Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet. Ist kein Gebäude vorhanden, ist der berechtigte Eigentümer des Grundstückes bzw. der Verfügungsberechtigte verpflichtet.
(3) Die Anliegerpflichten bestehen auch, wenn das Grundstück von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende unbebaute Fläche getrennt ist und wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als zehn Meter beträgt. Verlaufen die Grenzen von Grundstück und Straße nicht parallel, ist der geringste Abstand für die Entstehung der Verpflichtung maßgebend.
(4) Sind mehrere Anlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.
(5) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Anlieger der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehweges verpflichtet.

§ 7
Verkehrssicherungspflicht

(1) An Werktagen gilt eine Verkehrssicherungspflicht der Reinigungsverpflichteten von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 0800 Uhr bis 20:00 Uhr.
(2) Die Arbeiten sind nach nächtlich eintretendem Schneefall oder Glättebildung so zu beginnen, dass sie werktags spätestens bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr abgeschlossen sind. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.
(3) Führen die Reinigungsverpflichteten Winterdienstarbeiten vor 06:00 Uhr durch, so ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.

§ 8
Gewährleistung

(1) Durch die Gemeinde Galenbeck wird eine ökonomisch, ökologisch und technologisch günstige Durchführung des Winterdienstes organisiert.

(2) Es ist eine Anlaufzeit von der Glättebildung bis zum Winterdiensteinsatz zuzubilligen.
(3) Durch die Aufnahme einer Straße in die Winterdienstpläne wird keine Rechtspflicht der Verkehrsteilnehmer begründet, aus der sich Ansprüche auf entsprechende Maßnahmen oder Schadenersatz herleiten lassen.
(4) Die geforderte Herstellung der Befahrbarkeit ist in Abhängigkeit vom aktuellen Witterungs- und Straßenzustand zu sehen und schließt ein, dass mit Behinderungen durch Schnee gerechnet werden muss. Weiterhin kann auch Glätte nach den Streueinsätzen nicht ausgeschlossen werden.
(5) Eine Gewährleistung der Befahrbarkeit von Straßen nach länger anhaltenden Schneefällen erfolgt nicht.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt oder im erforderlichen Umfang bzw. in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Galenbeck geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage 1
Die Fahrbahnen folgender Straßen werden durch die Winterdienstleistung der Gemeinde erbracht:

Ortsteil Schwichtenberg
1. Ruth-Siedel-Str.
2. Am Mürgen
3. Schultendamm
4. Am Höschken

Ortsteil Klockow
1. Lindenstraße
2. Am Thingplatz
3. Steegenweg
4. Kirchstraße
5. Am Sandberg

Ortsteil Friedrichshof
1. Hangstraße (von der L 282 bis zur Gemarkungsgrenze Cosa)

Ortsteil Wittenborn
1. Zur Quelle
2. Akazienweg

Ortsteil Rohrkrug
1. Gehrener Straße

Ortsteil Galenbeck
1. Burgstraße (innerorts)
2. Vossecken
3. Zum Fischerhaus

Ortsteil Lübbersdorf
1. An der Schmiede
2. Baumschulenweg
3. Zum Eiskellerberg
4. Zum Pflegeheim
5. Zur Meierei

Ortsteil Kotelow
1. Am Anger (bis zur Stallanlage der Agrar GmbH Sandhagen)
2. Schlossallee
3. Mühlendamm (bis zur letzten Wohnbebauung)
4. Umfahrt um den 24 WE Block
5. Am Fuchsberg

Anlage 2
Auf den Fahrbahnen folgender Straßen wird die Winterdienstleistung innerhalb der geschlossenen Ortslagen durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erbracht:

Im Ortsteil Lübbersdorf
1. MST 56
2. MST 57

Im Ortsteil Kotelow
1. MST 57

Im Ortsteil Friedrichshof
1. MST 58

Anlage 3
Auf den Fahrbahnen folgender Straßen werden Winterdienstleistungen durchgeführt und Grundstücke mit einem Vorteilsfaktor von 1,5 belegt:

Im Ortsteil Galenbeck
1. Burgstraße (außerorts)

Im Ortsteil Lübbersdorf
1. Pasewalker Landstraße
2. Alter Bahndamm

Im Ortsteil Sandhagen
1. Mecklenburger Hof

Gebührensatzung für die Durchführung des Straßenwinterdienstes in der Gemeinde Galenbeck

(Straßenwinterdienstgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, 5.42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und der 44 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 5. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Galenbeck am 07.05.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Galenbeck erhebt Gebühren für die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den in der Anlage zur Straßenwinterdienstsatzung genannten öffentlichen Straßen sowie Gebühren zur Deckung der Kosten für die Durchführung des Straßenwinterdienstes durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf den in der Anlage 2 zur Straßenwinterdienstsatzung genannten Straßen. Die Gemeinde erhebt diese Gebühren nach der als Anlage beigefügten Übersicht, die Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Die Durchführung des Straßenwinterdienstes wird in zwei Abrechnungsgebiete unterteilt.
a. Zum Abrechnungsgebiet I gehören die in der Anlage 1 und 2 der Straßenwinterdienstsatzung genannten Straßen.
b. Zum Abrechnungsgebiet II gehören die in der Anlage 3 der Straßenwinterdienstsatzung genannten Straßen.

(3) Die Gebührenerhebung erfolgt nach § 2 der Straßenwinterdienstsatzung vom 07.05.2015.
(4) Der Gebührenberechnung liegt eine Kalkulation zugrunde. Den Kostenanteil für das allgemeine Interesse sowie für Freiflächen trägt die Gemeinde.

§ 2
Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist der laufende Meter Straßenfront.
(2) Bei Grundstücken, die an eine Straße grenzen, auch wenn sie keinen Zugang zur Straße haben (Vorderlieger) ist die Länge der gemeinsamen Grenze mit dem Straßengrundstück maßgebend.
(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenwinterdienstsatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Frontmeterlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
(4) Bei der Berechnung der Frontmeterlänge sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrontlänge zulässig.
(5) Bei Grundstücken, die nicht an Straßen liegen, aber durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), auf denen die Gemeinde Straßenwinterdienst durchführt, ist die dieser Straße zugewandte Grundstücksseite abzüglich 50 % der Breite des Hinterliegergrundstückes maßgebend. Ist das Grundstück von der Straße betrachtet unterschliedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Breite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt.
(6) Wird ein Anlieger- oder Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, ist die größte Grundstücksbreite, die der Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße führenden Grundstückszuwegungen maßgeblich.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung des Straßenwinterdienstes in Anspruch nimmt und wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebühren nach Satz 1 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Den Straßenwinterdienst nimmt der Anlieger einer Straße, die in der Anlage zur Straßenwinterdienstsatzung aufgeführt ist, in Anspruch.
(2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauchrecht bestellt, so abweichend von Abs. 1 der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührenschuldner.
(3) Wechselt ein Grundstück den Anlieger, hat der bisherige Anlieger die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Wechsel erfolgt, zu entrichten.
(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel von Gebührenschuldnern statt, ist dies unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen.
(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. eines jeweiligen Jahres, der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich die Gebühr oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners eingetreten ist.
(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Abs. 2 am 01.07. des Jahres entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist. Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetze enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Galenbeck geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage

Abrechnungsgebiet	Straßen der Gemeinde Galenbeck nach den Anlagen der Straßenwinterdienstsatzung	€/ lfd. m Straßenfront
I	Anlage 1 und 2	0,38 €
II	Anlage 3	0,57 €

Amtliche Bekanntmachung des Amts Friedland über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Satzung zur 1. Änderung der Abrundungssatzung für Bassow der Gemeinde Datzetal

Öffentlichkeits- und TÖB- Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Die Gemeindevertretung Datzetal hat in der Sitzung am 31.03.2015 die 1. Änderung der Abrundungssatzung für Bassow beschlossen.

Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Verfahrensvermerken, liegt in der Zeit

vom 04.06.2015 bis zum 06.07.2015

öffentlich im Amt Friedland, Riemannstraße 42 zu folgenden Dienstzeiten aus:

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	von 13:00 bis 16:00 Uhr

Außerhalb der regulären Sprechzeiten ist der Zugang in das Gebäude mittels Sprechanlage möglich. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Satzungsentwurf, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt, auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wir verzichtet. Es muss

darauf verwiesen werden, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Datzetal, 27.05.2015

Jan Umlauft

Bürgermeister der Gemeinde Datzetal

Amtliche Bekanntmachung des Amts Friedland über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Satzung zur 1. Änderung der Abrundungssatzung für Pleetz der Gemeinde Datzetal

Öffentlichkeits- und TÖB- Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Datzetal hat in der Sitzung am 31.03.2015 die 1. Änderung der Abrundungssatzung für Pleetz beschlossen.
Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Verfahrensvermerken, liegt in der Zeit

vom 04.06.2015 bis zum 06.07.2015

öffentlich im Amt Friedland, Riemannstraße 42 zu folgenden Dienstzeiten aus:

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	von 13:00 bis 16:00 Uhr

Außerhalb der regulären Sprechzeiten ist der Zugang in das Gebäude mittels Sprechanlage möglich.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Satzungsentwurf, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt, auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wir verzichtet. Es muss darauf verwiesen werden, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Datzetal, 27.05.2015

Jan Umlauft

Bürgermeister der Gemeinde Datzetal

Amtliche Bekanntmachung des Amts Friedland über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Satzung zur 1. Änderung der Abrundungssatzung für Roga der Gemeinde Datzetal

Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Datzetal hat in der Sitzung am 31.03.2015 die 1. Änderung der Abrundungssatzung für Roga beschlossen.
Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Verfahrensvermerken, liegt in der Zeit

vom 04.06.2015 bis zum 06.07.2015

öffentlich im Amt Friedland, Riemannstraße 42 zu folgenden Dienstzeiten aus:

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	von 13:00 bis 16:00 Uhr

Außerhalb der regulären Sprechzeiten ist der Zugang in das Gebäude mittels Sprechanlage möglich.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Satzungsentwurf, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt, auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wir verzichtet. Es muss darauf verwiesen werden, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Datzetal, 27.05.2015

Jan Umlauft

Bürgermeister der Gemeinde Datzetal

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Galenbeck

Bekanntmachung der 1. Änderung der Abrundungssatzung Wittenborn

Die Gemeindevertretung Galenbeck hat in der Sitzung am 07.05.2015 die Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Wittenborn beschlossen.
Die Satzung wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.
Die Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Wittenborn tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.
Inhalt der 1. Änderung ist die Reduzierung der Bauvorschriften innerhalb des bestehenden Geltungsbereichs der Satzung.
Jedermann kann die Satzung und die Begründung im Amt für Bau und Ordnung, Riemannstraße 42 in 17098 Friedland, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	11:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der-in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Friedland, den 27.05.2015

Dr. Daedelow

Bürgermeister Gemeinde Galenbeck

Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung der Gemeinde Galenbeck

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.011993 (GVOBI. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Galenbeck am 07.05.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Reinigungspflicht

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
(2) Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
(3) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichem Verkehr nach dem StrWG M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

§ 2
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung beinhaltet die Säuberung (Entfernung von Fremdkörpern).
(2) Von der Reinigungspflicht werden folgende Flächen erfasst:
a. die Gehwege
b. die Radwege
c. die Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche
d. die Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
e. die Fahrbahnen (bis Fahrbahnmitte der dem Grundstück zugewandten Seite)
f. die Baumscheiben, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
g. die Parkflächen, die Bestandteile der Straßenfläche sind.

(3) Zu den Gehwegen gehören auch Treppenwege und Verbindungswege (fußläufige Zuwegungen zwischen zwei öffentlichen Straßen) sowie der markierte Teil eines Gehwegs, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
(4) Gehwege sind auch solche, die zugleich als Radweg ausgewiesen sind.

§ 3
Reinigungspflichtiger

(1) Reinigungspflichtiger ist die Gemeinde Galenbeck, soweit die Reinigungspflicht nicht übertragen wird.
(2) Die Reinigung aller Straßen und Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
(3) Die Pflicht zur Reinigung besteht auch bei Grundstücken, die vom öffentlichen Gehweg (wenn nicht vorhanden von der Straße) durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende unbebaute Fläche getrennt sind und wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg nicht mehr als zehn Meter beträgt. Verlaufen die Grenzen vom Grundstück und Gehweg nicht parallel, ist der geringste Abstand für die Entstehung der Pflicht maßgebend.
(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist
4. den zur Nutzung dinglich Berechtigten

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Galenbeck mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
(7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Galenbeck befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.
(8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach diesem Paragraphen Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot.
(2) Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Beseitigung von wildwachsenden auf Straßen- und Gehwegbereichen nicht ohne vorheriger Zustimmung des Landespflanzenschutzamtes Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt werden.
(3) Als Straßenrand gelten alle Bereiche zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen.
(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
(5) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden.
Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteile abgestellt werden.

§ 5
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen, Straßennebenanlagen und öffentlichen Plätzen

(1) Wer eine öffentliche Straße, Straßennebenanlagen und öffentliche Plätze über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des StrWG M-V die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Galenbeck die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Galenbeck oder des Trägers der Straßen-

baulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straßen wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.
(4) In den Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, handelt nach § 61 StrWG M-V ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann danach mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Galenbeck vom 12.12.2003 außer Kraft.



Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Galenbeck geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Amtliche Mitteilungen

Die nächste Ausgabe der „Neuen Friedländer Zeitung“

erscheint
am 24.06.2015

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist
am Donnerstag, dem 11.06.2015

E-Mail: b.richter@friedland-mecklenburg.de
r.maske@friedland-mecklenburg.de

Da die Seitenzahl pro Ausgabe begrenzt ist, bitte ich darum, pro Artikel nur 2 Fotos einzureichen.
Danke für ihr Verständnis.

Anzeigen, Danksagungen nur unter
Telefon-Nr. 0171 9715736 oder 039931 57957
bzw. bei:
Fahrrad- und Waffengeschäft Karl Langenberger
in Friedland, Riemannstraße 22, Telefon: 039601 26229

Erhalten Sie die „Neue Friedländer Zeitung“ regelmäßig?

Kostenfreie Servicenummer

0800 8566867

bei Reklamationen, Beschwerden, Anfragen

Veröffentlichung Zeitraum Gewässerunterhaltung
27.07.2015 - 31.12.2015
Bekanntmachung

Pflegearbeiten an Gewässern und Deichanlagen

Gemäß §41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kündigt hiermit der **Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“** die Durchführung von Sohl- und Böschungsarbeiten an den in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässern und Deichen II. Ordnung an. Die Arbeiten werden vom **27.07.2015 bis 31.12.2015** durchgeführt und sind nach dem § 66 Landeswassergesetz M-V (LWaG) und $ 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom Eigentümer und Anliegern der Anlagen zu dulden. Es ist alles zu unterlassen, was die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten erschwert oder unmöglich macht. Diesbezügliche Hinweise und Forderungen sind umgehend an die Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes heranzutragen.

Wasser- und Bodenverband
„Untere Tollense/Mittlere Peene“
Telefon 039997 33120
Fax 039997 331213
E-Mail: wbv-at-dm@wbv-mv.de

Hartmut Leddig
Verbandsvorsteher

Jagdgenossenschaft Roga

Ausschreibung Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Roga beabsichtigt die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in der Gemarkung Roga ab 01.04.2016 als Hochwildrevier.
Die mögliche Vergabe erfolgt nur an Interessenten, dessen Hauptwohnsitz sich in einem Umkreis von 50 km zum ausgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirk befindet.
Die schriftlichen Bewerbungen müssen den Nachweis der Pachtfähigkeit gem. § 11 B JagdG.
und die Zustimmung zur Wildschadensregulierung enthalten.
Die Verpächter behalten sich die mögliche freihändige Vergabe vor und sind weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Jagdpachtbewerbungen sind bis zum 15.06.2015 an die

Jagdgenossenschaft Roga
z. H. Herrn Wilhelm Rafoth
Siedlungsweg 6
17099 Datzetal, OT Sadelkow-Siedlung

zu richten.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roga **am Sonnabend, dem 27.06.2015 um 14:00 Uhr im Speicher Salow** ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemarkung Roga angehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Ort: Speicherstraße 6, 17099 Datzetal, OT Salow

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Anwesenheitskontrolle
2. Beschluss über die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen ab dem 01.04.2016
3. Beschluss über die Verpachtung der Jagd und die Aufteilung der Jagdreviere ab dem 01.04.2016
4. Verschiedenes

Hinweis:
Vor Ausübung der Rechte und Pflichten haben die Erwerber von Grundstücken die durch den Eigentumswechsel eingetretene Veränderung dem Jagdvorstand nachzuweisen.

Rafoth
Jagdvorsteher

vhs Volkshochschule Mecklenburgische Seenplatte

VHS Mecklenburgische Seenplatte sucht Dozenten

Für die Durchführung von Deutschkursen für Asylbewerber in Friedland sucht die Volkshochschule Mecklenburgische Seenplatte aktuell Dozenten und Dozentinnen. Interessiert? Dann wenden Sie sich bitte für weitere Information Frau Mika Goetsch, Tel. 03981 2367950.

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich öffentlich bekannt, dass die Gemeindevertreterin

Frau Kerstin Hecht (Wählergruppe Genzkow)

gemäß § 23 (3) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 65 (1) des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung ihr Mandat in der Gemeindevertretung Genzkow zum 31.05.2015 niedergelegt.
Der Sitz geht gemäß § 46 (2) des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf

Frau Antje Kutyma

über.
Frau Kutyma hat gemäß § 46 (5) i. V. m. § 34 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Genzkow erworben.

Rita Mieske
Wahlleitung

Kultur und Sport

Veranstaltungsplan für den Monat Juni 2015

Volkshaus

01.06.2015	08:30 Uhr	Walltorfest Kindertag
06.06.2015	15:00 Uhr	Tanz in den Sommer mit den SCN Neubrandenburg
21.06.2015	15:00 Uhr	Tanz in den Sommer mit Kita Kinderland

Friedländer Fanfarenzug Friederike Krüger e. V.

06.06.2015	25. Fanfaronade in Strausberg
20.06.2015	Jubiläum des FZ Templin

AWO
täglich geöffnet von 11:30 - 17:30 Uhr

01.06.2015	Kindertag am Volkshaus
02.06.2015	Dartsturnier
03.06.2015	Malen/Basteln
04.06.2015	Berufsfrühorientierung/Bewerbungsunterlagen erstellen
05.06.2015	Beteiligungswerkstatt
08.06.2015	Kochen und Backen mit Anmeldung, 1,00 EUR
09.06.2015	Kickerturnier
10.06.2015	Ideensammlung zur Gestaltung des Jugendclubs
11.06.2015	Berufsfrühorientierung/Bewerbungsunterlagen erstellen
12.06.2015	offener Jugendtreff (Platz für eure Ideen)
15.06.2015	Beteiligungswerkstatt
16.06.2015	WII-Turnier
17.06.2015	Ideensammlung zur Gestaltung des Jugendclubs
18.06.2015	Berufsfrühorientierung/Bewerbungsunterlagen erstellen
19.06.2015	offener Jugendtreff (Platz für eure Ideen)
22.06.2015	offener Jugendtreff (Platz für eure Ideen)
23.06.2015	Dartsturnier
24.06.2015	Ideensammlung zur Gestaltung des Jugendclubs
25.06.2015	Berufsfrühorientierung/Bewerbungsunterlagen erstellen
26.06.2015	Grillnachmittag
29.06.2015	Kickerturnier
30.06.2015	Berufsfrühorientierung/Bewerbungsunterlagen erstellen

Brohm
Volkssolidarität Brohm

16.06.2015	14:00 Uhr	Klönnachmittag

Gaststätte Brohmer Berge

14.06.2015	15:00 Uhr	Buchlesung mit der Autorin Senta Meier

Kultur- und Heimatverein

17.06.2015	18:00 Uhr	Autorenlesung zum Bücherfrühling Bürgerhaus Brohm, mit Dr. Reinhard Krauß Parkbücher

Schwichtenberg
Heimatverein Kotelow

27.06.2015	Angerfest

Änderungen vorbehalten!

Parkexperte zum Bücherfrühling in Brohm



Foto: H. Zerwer

Die Parks der ehemaligen Güter in Mecklenburg-Vorpommern gehören zu den bedeutendsten kulturellen Zeugnissen unserer Landesgeschichte. Wir können unseren Schatz bewahren, dank LEADER. Mit Freunden aus Nah und Fern werden wir in nächster Zeit noch lieber unseren Schneeglöckchenpark genießen.
In Vorbereitung auf das Parkgefühl allgemein konnte ich den Neubrandenburger Experten Dr. Neidhard Krauß gewinnen. Zu unserer traditionellen Autorenlesung wird er uns mit Wort und Bild seiner Parkbücher von dem wunderbaren Medium Park überzeugen.
Dazu laden wir Sie vom Kultur- und Heimatverein Brohm e. V. herzlich ein am Mittwoch, den 17.6.2015 um 18:00 Uhr in das Brohmer Gemeindehaus, Schönbecker Weg 4.

Herta Zerwer

Kabarett im Speicher Salow

kaHROtte „Wirr ist das Volk“ - und Sie mittendrin.
Zu erleben am 20. Juni um 20:00 Uhr im Speicher Salow



Mit einem neuen Programm und vielen neuen Texten gastiert die Kabarettgruppe der Feinkost-Klasse aus Rostock in unserer Region.
So präsentiert sich kaRHOtte selbst: Wir freuen uns auf eine interessante Veranstaltung**,** wo wir uns gemeinsam mit Witz, Humor und bissiger Satire des Irr- und Wirrsinns im Alltag annehmen werden. Da geht es um Capriolen und Artenschutz, um unmutige Wutbürger und kloßbrühklare Politik, um das seltsame Für-, Gegen- und Miteinander sowie um zart verstrickte Koalitionsbande, schrecklichen Kinderkram und militantes Tschingderassasa, bevor dem Volk kräftig auf die Maut geschaut wird. …Der Smog einer irritierten Verunsicherung liegt flauschig hart über uns: Was können wir noch glauben oder was wissen wir längst und dürfen wir das glauben? Wird uns ein X für ein U vorgemacht? Klirrende Irre in der Wirre! Nur der Wahnsinn hat noch Rückenwind.
Eintritt: VVK **8,50EUR**/AK **13,00EUR** Telefon VVK: 039601 32778 oder 20859
http://www.kabarett-kahrotte.de

2. Leuschnerlauf des TSV Friedland 1814 e.V.

Nach der erfolgreichen Premiere im Jubiläumsjahr gab es am Sonntag den 10.05.2015 die zweite Auflage des Leuschnerlaufes. Wie schon im vergangenen Jahr begann der Tag regnerisch und sehr windig. Der guten Stimmung konnte das jedoch keinen Abbruch tun. Liebevoll hatten die Abteilungen Leichtathletik und Sausewind die Strecke mit Bändern und Luftballons in den Vereinsfarben des TSV markiert. Nacheinander starteten die Wanderer, Läufer und Radfahrer in Richtung Roga. Ganz entspannt oder aber sportlich ehrgeizig, jeder fand entlang der Datze sein Tempo. Wie schon im Jahr 2014 erwartete die Aktiven in Roga ein ganz besonderer Imbiss. Kuchen und Muttertagsherzen, aber auch warme Getränke lösten große Freude aus. Nach einer kurzen von Ferry Niepel am Harmonium musikalisch untermalten Stippvisite in der Rogaer Kirche, besuchten wir das Grab des Begründers des Friedländer Sports, Carl Leuschner. Wir hoffen bei der dritten Auflage im Jahr 2016 nicht nur viele Teilnehmer, sondern auch die Sonne als ´Gast´ begrüßen zu dürfen. Auf unserer Homepage sind bei den Abteilungen Sausewind und Leichtathletik Impressionen zum Leuschnerlauf zu finden.

Petra Wolfgramm



Die fleißigen Helfer am Verpflegungsstand in Roga



Die Hälfte der Strecke ist geschafft

Fotos: E. Wolfgramm





Diese Tombolagewinne wurden noch nicht abgeholt!

Gewinnauslosung vom Weihnachtsmarkt

82874	Familienpizza Timur `s Hütte
82900	Gutschen Marathon
82958	Kerze und Bibeltee
82941	Rucksack
82893	Gutschen Marathon
82956	Wärmflasche
82842	Täschchen
82868	Schal
82761	Sonnenschutz

Bitte um Abholung der Gewinne vom Volkshaus bis 10.06.2015

R. Biermann
Tel. 01739883139

Buchlesung in Brohm am 14.06.2015 15.00 Uhr mit der Autorin Senta Meier



Senta Meier wurde 1963 in Halle/Saale geboren.
Die Eltern arbeiteten in Leuna, im Schichtbetrieb, so dass sie schon sehr früh zur Selbstständigkeit erzogen wurde.
Ab der 5 Klasse besuchte sie die Sportschule, es galt lediglich vorher eine Wahl zutreffen, in welcher Sportart sie gefördert werden wollte -Turnen oder Wasserspringen.
Diese Entscheidung fällte sie (kindlich) pragmatisch.
Denn das Wasserspringen hatte einen ganz entscheidenden Vorteil, auf das Waschen abends konnte sie nun verzichten.
Fortan sollte sie als Sportkader für die DDR, die sozialistische Tugenden verkörpern.
Schon seit ihrer Kindheit stand fest, dass sie einmal studieren und eine Ärztin werden sollte.
Aber während des 2. Studienjahres wurde sie plötzlich mit der Härte des sozialistischen Überwachungsstaates konfrontiert.
Man verwehrte ihr die Fortsetzung des Medizinstudiums.
Erst dachte sie, dass es an ihr lag.
Sehr viel später stellte sich heraus, das ein entfernter Verwandter dermaßen in Ungnade gefallen war, dass das sich auf ihre Karriere auswirkte.
So besann sie sich auf das zurück, was sie fast bisher ihr ganzes Leben gemacht hatte.
Bereits während ihrer sportlichen Laufbahn hatte sie damit begonnen, alle notwendigen Qualifikationen zu erwerben und trainierte fortan Kinder - nur nicht mehr in Halle, sondern in Mecklenburg/Vorpommern.
Als die Wende kam, ergriff sie 1990 die Chance und machte sich mit einer Werbefirma selbstständig.
Bis heute, 25 Jahre später lebt die Autorin immer noch in ihrer neuen Heimat, wo sie als Hobby ihre Bücher schreibt.



Museumsdorf Schwichtenberg

Die Gemeinde Galenbeck gibt bekannt:
In Schwichtenberg ist die Ausstellung

„Von Huus un Acker“
und
der Findlingsgarten

für Besucher und Gäste ab dem 01.05.2015 wieder geöffnet.

Öffnungszeiten:
Mittwoch, Samstag
Sonntag und an Gesetzlichen Feiertagen von 13:00 bis 16:00 Uhr

Gern sind wir auch außerhalb der Öffnungszeiten für Sie da. Vereinbaren Sie bitte einen Termin !

Eintrittspreise: Erwachsene 2,00 EUR
Kinder 1,00 EUR

Wir freuen uns auf Ihren Besuch !

Kontakt: E-Mail: stadt@friedland-mecklenburg.de
Mus-Schwichtenberg@t-online.de
Tel.: 039601 277-0
Tel.: 039607 264858

Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz

Daniel Sanders Preis für Kultur und Demokratie Ausschreibung 2015

Die Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz schreibt den mit 5.000 Euro dotierten Daniel Sanders Preis für Kultur und Demokratie aus.
Der Preis wird vergeben an Persönlichkeiten oder gemeinnützige Körperschaften für besondere kulturelle oder künstlerische Leistungen bzw. für besondere Verdienste um die Förderung und Gestaltung des demokratischen Zusammenlebens. Die Leistungen bzw. Verdienste müssen einen Bezug zur Geschichte bzw. dem Territorium von Mecklenburg-Strelitz haben.
Die Stiftung freut sich auf Vorschläge und Eigenbewerbungen. Einzureichen sind die Kontaktdaten des Vorgeschlagenen, Biographie in Stichworten, eine Begründung des Vorschlages sowie ein Laudator. Einsendeschluss ist am 31.8.2015 bei Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz, c/o Dr. Michael Körner, Heinrich-Schliemann-Weg 6, 17235 Neustrelitz, Mail: mkoerner@gmx.info. Rückfragen unter Tel. 03981 237760. Ausführliche Informationen zum Bewerbungsverfahren gibt es auf der Stiftungshomepage: http://www.kulturgut-mecklenburg-strelitz.de/
Der Preis versteht sich als Weiterführung des Daniel-Sanders-Kulturpreises des Landkreises Mecklenburg-Strelitz.
Daniel Hendel Sanders wurde am 12. November 1819 in Strelitz geboren und starb dort am 11. März 1897. Er wirkte als Lexikograf und Dichter, als Sprachforscher und Übersetzer. Sein wissenschaftlich-kulturelles Werk ist bis heute gültig und anerkannt. In den Bewegungen der 1848er Jahre gehörte er zu den Vertretern demokratischer Reformprozesse und wirkte als Stimme des Strelitzer Reformverein weit über Mecklenburg-Strelitz hinaus. Er war Redakteur der „Blätter für freies Volksthum“.
Mit der Benennung des Preises der Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz nach Prof. Dr. Daniel Hendel Sanders sollen Werk und Wirken dieses bedeutenden Bürgers von Mecklenburg-Strelitz gewürdigt werden.

Michael Körner
Vorsitzender

Kirchliche Nachrichten

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

Information

Die Vereinigte Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien Friedland erhebt auf ihren Friedhöfen ab 15. April 2015 für Grabstellen, die vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden zuzüglich zur Friedhofsunterhaltungsgebühr eine Umlage für die Rasenpflege in Höhe von 15 Euro pro Grabbreite und Jahr.

Pastorin Ruthild Pell-John

Gottesdienste Mai/Juni

So., 31.05.		
09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Brunn
09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Eichhorst
10:30 Uhr	Gottesdienst	St. Marien Friedland
10:30 Uhr	Gottesdienst	Kirche Klockow
So., 07.06.		
09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Salow
10:30 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	St. Marien Friedland
So., 14.06.		
09:00 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Kirche Genzkow
10:30 Uhr	Tauferinnerungs-gottesdienst	St. Marien Friedland
So., 21.06.		
09:00 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Kirche Schwichtenberg
09:00 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Kirche Brunn
10:30 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Kirche Lübbersdorf
10:30 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	St. Marien Friedland
So., 28.06.		
09:00 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Kirche Roga
10:30 Uhr	Gottesdienst	St. Marien Friedland

Vereine und Verbände

Heimatnachmittag der L. M. Schlesien-Sudetenland

Am 16.04.2015 führten wir unseren Heimatnachmittag durch.
Trotz des Älterwerdens unserer Mitglieder und Interessierten konnten wir 45 Heimatfreunde begrüßen,
Nach der Begrüßung gab Herr Schiffner, geb. in Schaßlowitz bei Böhm.-Leipa/Sudetenland, einen Bericht über Flucht und Vertreibung, und damit auch das Kriegsende vor 70 Jahren.
Durch die Flucht und Vertreibung, als Folge von Deutschland verlorenen Zweiten Weltkrieges wurden 15 Mio. Deutsche aus Ost- u. Westpreußen, Pommern, Schlesien, dem Sudetenland, Brandenburg/-Neumark und anderen Ostgebieten aus ihrer angestammten Heimat vertrieben.

Mehr als zwei Mio. Deutsche kamen ums Leben. Die Vertreibung der über drei Millionen Sudetendeutsche war das erklärte Ziel der Tschechoslowakischen Exilregierung unter Präsident Edward Benes in London.
Etwa ein Viertel aller deutschen Vertriebenen stammten aus Schlesien. Alle diese Menschen wurden auseinander gerissen.
Die Vertriebenen aus den Ostgebieten fanden in der damaligen Westzonne (BRD) und Ostzonne (DDR) ein neues Zuhause. In der Ostzonne (DDR) war das Schicksal der Vertriebenen ein Tabu.
Sie konnten/durften sich nicht zu ihrem Schicksal bekennen.
Sowie in der BRD als auch in der DDR begannen die Flüchtlinge mit das Land aufzubauen. Sie haben fleißig mitgearbeitet, sich voll eingesetzt für die Entwicklung der Wirtschaft.
In Mecklenburg waren 45 % der Bevölkerung Vertriebene.
Erst 1989 waren die Grundlagen geschaffen mit der politischen Wende, dass sich die Vertriebenen in Landes-, Kreis- und Ortsverbänden organisieren konnten.
Ziel ist es, die Pflege des heimatlichen Brauchtums, der heimatlichen Kultur, sowie das Pflegen zwischenmenschlichen Beziehungen auszubauen.
Wir Heimatvertriebenen verzichten auf Rache und Vergeltung, so wie es in der „Charta der Heimatvertriebenen“, die am 05.08.1950 in Stuttgart beschlossen wurde, verankert ist.
Im Juni des vergangenen Jahres hatte die BdV Präsidentin Erika Steinbach nach 16 Jahren im Amt erklärt, dass sie nicht erneut für das Präsidentenamt kandidieren wird.
Zum neuen Präsidenten wurde der Münchner CSU-Abgeordnete des Bundestages Herr Bernd Fabritius, 1965 in Siebenbürgen geboren, gewählt.
Mit dem am 27.08.2014 erfolgten Regierungsbeschluss einen nationalen Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung einzuführen, ist ein wichtiges Anliegen unseres Verbandes erfüllt worden. Dieser Gedenktag wird jährlich am 20.06., dem Weltflüchtlingstag, begangen.
Mit unserem Leitwort für das Jahr 2015,

„Vertreibungen sind Unrecht - gestern wie heute“,

stellen wir uns weltweit an die Seite aller Opfer von Vertreibungen und Menschenrechtsverletzungen.
Zur stimmungsvollen Unterhaltung trug uns Herr Quicker, geb. in Leobschütz, Oberschlesien, jetzt Kölln bei Altentreptow Anekdoten und Geschichten in oberschlesischer Mundart vor.
Die musikalische Umrahmung gestaltete Herr Hofer aus Carpin bei Neustrelitz mit Gesang und Schifferklavier aus den 20er-Jahren vor. Es waren Kompositionen von Otto Reuter.
Informationen über die Eintagsfahrt am 02.06.2015 wurden bekannt gegeben.
Nach dem offiziellen Teil ging es über zu dem langersehnten Kaffeetrinken. Der Kuchen, wie immer von Frau Tombach gebacken, schmeckte ausgezeichnet.
Für die gastronomische Betreuung von Frau Biermann unseren herzlichen Dank.

Giesela Reichelt



Foto: E. Rux

Ökumenischer Festgottesdienst zum Sankt Florianstag und feierliche Fahnenweihe

Am 10.Mai 2015 wurde der schon im Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte zur Tradition gewordene **8. Sankt Florianstag** durchgeführt. 300 Mitglieder aus dem Landkreis, Gäste aus Politik und Gesellschaft, Gäste aus dem polnischen Partnerkreis Bialogard und Interessierte fanden sich in der Demminer Kirche der evangelischen Kirchgemeinde St. Bartholomaei ein. Bei einem ökumenischen Festgottesdienst wurde die Legende des Heiligen Florian, dem Schutzpatron der Feuerwehren, durch Pastor Raasch verlesen und von Pastor Thorsten John aus Friedland, Fachwart für Psychosoziale Notfallversorgung, wurde in seiner Predigt das Ehrenamt Feuerwehr feierlich gewürdigt. In einem feierlichen Akt wurde der im letzten Jahr verstorbenen Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren gedacht. Musikalisch umrahmt wurde der Festgottesdienst von der Feuerwehrmusikkapelle Mirow.
In ihren Grußworten dankten u.a. der stellvertretende Landrat Siegfried Konieczny, Landrat Tomasz Hynda(Bialogard) und Bürgermeister Dr. Michael Koch den Feuerwehrleuten für ihr Engagement und ihren Einsatz. Die Anforderungen an Ausbildung und das Einsatzniveau sind gewachsen und nehmen sehr viel Zeit in Anspruch. Daher ging ein besonderer Dank des Kreiswehrführers Norbert Rieger an die Familienangehörigen und Freunde der Kameradinnen und Kameraden für das aufgebrachte Verständnis an der ehrenamtlichen Tätigkeit ihrer Lieben. Die Feuerwehrmitglieder sind nicht nur für die uneigennützige Hilfe am Nächsten aktiv, sondern sind auch wesentlicher Träger des gesellschaftlichen Lebens in den Orten, welches zu guter Nachbarschaft und Gemeinwohl beiträgt.
Ein weiterer Höhepunkt war die Fahnenweihe der neuen Verbandsfahne. Diese Zeremonie leitete Dietmar Zgaga und wurde vom Ehrenvorsitzenden des LFV Rolf Schomann vorgenommen. Fahnenkommandos der FF Malchin, Demmin, Woldegk, Altentreptow, Penzlin, Burow/Weltzin, der OSP Polen und des Landesfeuerwehrverbandes M-V umrahmten diesen feierlichen Akt. Zum Abschluss wurde zu einem gemeinsamen Mittag geladen, welches vom Feuerwehrverein Demmin vorbereitet wurde.
Ein besonderer Dank geht an alle, die zum Gelingen des Tages beigetragen haben.

Birgit Schmidt
Pressewart KFV MSE





Blutspendetermine

Deutsches Rotes Kreuz

Mo
01.06.2015 Feuerwehr Schwanbecker Str. 29 13:00 - 18:00 Uhr

Mo
29.06.2015 Feuerwehr Schwanbecker Str. 29 13:00 - 18:00 Uhr

Einladung

Der BdV-Kreisverband Friedland/Neubrandenburg feiert

am 20.06.2015 um 14:00 Uhr

am Denkmal in Friedland - August-Bebel-Platz erstmals den nationalen Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation.
Zu dieser Veranstaltung lädt der Vorstand des Kreisverbandes alle Mitglieder, deren Ehepartner, Verwandte, Bekannte und Freunde herzlich ein.

Programmablauf:

14:00 Uhr Totenehrung am Denkmal
14:30 Uhr Eröffnung und Begrüßung auf dem Hof der Stadtverwaltung
- Ansprache des Vorsitzenden des Kreisverbandes
- Grußworte - Frau Holznagel Präsidiumsmitglied des BdV
- Herr Pedd Stadtpräsident der Stadt Friedland
- Herr Block Bürgermeister der Stadt Friedland

15:00 Uhr kulturelle Umrahmung mit Betti's Musikschule
15:30 Uhr gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen

Parkmöglichkeiten sind auf den Hof der Stadtverwaltung vorhanden.

Katze Easy sucht ein Zuhause



Easy wurde wahrscheinlich im Sommer 2011 geboren. Die hübsche schwarz-weiße Katze mit den zwei Nasenpünktchen ist kastriert. Leider musste Easy mit ihrer Gefährtin Early aus der Wohnung ins Tierheim umziehen, da ihr Besitzer gestorben ist. Easy ist eine sehr gesprächige Schmusekatze, die am liebsten den ganzen Tag gestreichelt werden will. Sie genießt es auch sehr, auf dem Arm zu sein. Spielen kann sie auch sehr süß! Das Zusammenleben mit Artgenossen kennt sie zwar, jedoch meidet sie diese im Tierheim und fühlt sich deutlich mehr zu Menschen hingezogen.
Als Einzelkatze in einer Wohnung mit ihren eigenen Menschen würde Easy wieder glücklich sein.
Easy ist der Stress in der vollen Katzenstube zu viel. Sie braucht schnell ein ruhiges und gemütliches Zuhause.
Fragen beantworten gern die Mitarbeiterinnen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefonnummer 039606 20597.
Öffnungszeiten
täglich 11:00 - 16:00 Uhr Dienstag 11:00 - 13:30 Uhr
www.gnadenhof.de
Spendenkonto: Sparkasse Neubrandenburg Demmin
IBAN: DE90 15050200 3060511275
BIC: NOLADE21NBS

Wir gratulieren

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern im Juni

Gemeinde Datzetal

Frau Brigitte Hadrath zum 60. Geburtstag
Herrn Bernd-Reiner Briesemeister zum 60. Geburtstag
Frau Ingeborg Gau zum 80. Geburtstag
Frau Ingeborg Sternhagen zum 84. Geburtstag
Frau Ilse Riebe zum 85. Geburtstag

Stadt Friedland

Frau Monika Neitzke zum 60. Geburtstag
Herrn Reinhard Heitmann zum 60. Geburtstag
Herrn Rolf Jahn zum 60. Geburtstag
Frau Gerda Kaminski zum 60. Geburtstag
Frau Ilse Kathmann zum 60. Geburtstag
Frau Gudrun Ruthenberg zum 60. Geburtstag
Frau Veronika Otte zum 60. Geburtstag
Herrn Horst Ehmler zum 60. Geburtstag
Herrn Klaus-Dieter Hillmann zum 60. Geburtstag
Frau Gisela Vormelker zum 65. Geburtstag
Frau Heide-Elisabeth Bayer zum 65. Geburtstag
Herrn Klaus Kulow zum 65. Geburtstag
Herrn Harri Hoth zum 65. Geburtstag
Herrn Hans-Jürgen Wittke zum 65. Geburtstag
Herrn Rainer Peter zum 70. Geburtstag
Frau Bärbel Lubig zum 70. Geburtstag
Frau Hanna Dröse zum 75. Geburtstag
Frau Rita Runge zum 75. Geburtstag
Frau Ursula Laß zum 75. Geburtstag
Herrn Kurt Schroeder zum 75. Geburtstag
Frau Erika Varken zum 75. Geburtstag
Frau Hella Schmidt zum 75. Geburtstag
Herrn Helmut Witt zum 75. Geburtstag
Frau Inge Lehmann zum 75. Geburtstag
Frau Edith Heinze zum 75. Geburtstag
Frau Helga Jahn zum 80. Geburtstag
Herrn Gerhard Seegert zum 80. Geburtstag
Herrn Horst Wegener zum 80. Geburtstag
Frau Ilse Walter zum 80. Geburtstag
Herrn Josef Richter zum 80. Geburtstag
Herrn Hans Bäuerle zum 81. Geburtstag
Frau Ursula Knaak zum 81. Geburtstag
Frau Lilli Rabbel zum 81. Geburtstag
Herrn Heinz Köhnke zum 81. Geburtstag
Frau Brigitte Sternberg zum 81. Geburtstag
Herrn Alfred Benesch zum 81. Geburtstag
Frau Ingrid Krumm zum 82. Geburtstag
Herrn Günther Seipelt zum 82. Geburtstag
Frau Lotte Albrecht zum 82. Geburtstag
Herrn Max Schmidt zum 82. Geburtstag
Frau Waltraut Jonas zum 82. Geburtstag
Frau Helga Niemeyer zum 82. Geburtstag
Frau Elisabeth Marquardt zum 82. Geburtstag
Frau Irmgard Stein zum 82. Geburtstag
Herrn Günther Wodrich zum 83. Geburtstag
Frau Brigitte Meyn zum 83. Geburtstag
Frau Ursula Bogorell zum 83. Geburtstag
Frau Maria Hinrichs zum 84. Geburtstag
Frau Gisela Gentz zum 84. Geburtstag
Herrn Erich Temmel zum 84. Geburtstag
Herrn Hans Mau zum 84. Geburtstag
Frau Elfriede Kienast zum 85. Geburtstag
Herrn Ernst Mohr zum 85. Geburtstag
Frau Grete Barton zum 85. Geburtstag
Frau Irmgard Czerniak zum 85. Geburtstag
Herrn Gerhard Pretzer zum 85. Geburtstag
Herrn Bernhard Berg zum 87. Geburtstag
Frau Gerda Christoph zum 87. Geburtstag

Herrn Erich Komke	zum 87. Geburtstag
Frau Elli Grubbe	zum 89. Geburtstag
Frau Olga Utnehmer	zum 89. Geburtstag
Herrn Ewald Knuth	zum 90. Geburtstag
Frau Irmgard Mutz	zum 91. Geburtstag
Frau Erna Plog	zum 91. Geburtstag
Frau Anna Meier	zum 93. Geburtstag
Frau Edith Duckert	zum 100. Geburtstag

Gemeinde Galenbeck

Frau Brigitte Willems	zum 75. Geburtstag
Herrn Willi Milke	zum 83. Geburtstag
Herrn Gerd Litke	zum 83. Geburtstag
Herrn Günther Schünemann	zum 88. Geburtstag



Seniorenbetreuung

Produktpräsentation im Seniorenclub

Am 14. April 2015 hatten wir Frau S. Gurni in den Seniorenclub Friedland am Wasserwerk eingeladen, um uns eine Duft- und Kosmetikmarke aus Amerika „Scenty“ zu präsentieren. Es gibt in dieser Serie sowohl Kosmetikcremen und Seifen für den Körper, als auch Düfte für die Seele, die man in Duftkissen oder Duftlampen erleben kann.



Während der Präsentation war die Luft erfüllt von verschiedenen Düften und jeder hatte die Möglichkeit, seinen Lieblingsduft zu erriechen.
Vielen Dank an Frau S. Gurni, für diesen informativen und unterhaltsamen Nachmittag.

Clubrat
DRK-Seniorenclub

Tagesausflug nach Stralsund

Ziel unseres Tagesausfluges war am 16. April 2015 Stralsund. Nach der Anreise fuhren wir zuerst über die neue Rügenbrücke und hatten so einen wunderbaren Blick auf die alte Hansestadt am Strelasund, wir sahen verschiedene Kirchen, die Altstadt und das Ozeaneum im Hafen im Sonnenschein und fuhren dann in die Altstadt zum Neuen Markt, um das „Meeresmuseum“ im alten Dominikanerkloster St. Katharinen zu besichtigen.
Im Erdgeschoss ein Model eines Tiefseetauchbotes und die wundervolle 9 Meter hohe Vitrine mit einem Korallenriff in Originalgröße und mit allen seinen Lebewesen. Nach der Besichtigung von Fischereiutensilien im 1. Obergeschoss, einem alten Einbaum und Modellschiffen, sahen wir im 2. Obergeschoß Modelle von Lederschildkröten, Hammerhaien, Krabben, Pinguinen, Walrossen. Eisbären u.ä. Danach sahen wir Bewohner des Mittelmeeres -bizarre Muränen, Langusten, Barsche und Rochen.



Im Tropenaquarium im Erdgeschoss tummeln sich tropische Meerestiere, wie bunte Korallenfische, Seepferdchen, kleine Nemos und giftige Fische. Wir erleben im Haifischbecken verschiedene Haie und sehen auch noch 5 Meeresschildkröten, die im großen „Schaufenster“ leben.
Anschließend gönnten sich viele Senioren eine Mittagspause in einem der kleinen urigen Gaststätten in der Altstadt, ehe sie den Nachmittag individuell zu einem Bummel nutzten und auf eigene Faust die interessante Weltkulturerbenstadt erliefen.
Nach einem erlebnisreichen Tag traten wir dann müde und voller schöner Erinnerungen und mit neuen Eindrücken die Heimfahrt an.

Clubrat
DRK-Seniorenclub

Im DRK-Seniorenclub Friedland, Am Wasserwerk finden im Monat Juni folgende Veranstaltungen statt

Di.	02.06.2015	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Do.	04.06.2015	10:00 Uhr	Fahrt nach Neubrandenburg mit Schifffahrt auf dem Tollensesee Preis: 38,00 EURO
Di.	**09.06.2015**	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	**10.06.2015**	14:00 Uhr	Handarbeit u. Spielenachmittag
Do.	**11.06.2015**	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
Di.	**16.06.2015**	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	**17.06.2015**	14:00 Uhr	Diabetikerschulung mit Frau Witt
Do.	**18.06.2015**	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
Di.	**23.06.2015**	14:00 Uhr	Geburtstagsfeier der Monate Mai und Juni und Singen mit Frau Scheumann + Tombola
Do.	**25.06.2015**	09:00 Uhr	Fahrt zur Insel Rügen, anschl. Besuch Karls Erdbeerhof in Zirkow Preis: 62,00 EUR
Di.	**30.06.2015**	08:30 Uhr	Aquagymnastik
		14:00 Uhr	Spielenachmittag
Do.	**23.07.2015**	13:00 Uhr	Fahrt nach Ückermünde, Floßfahrt auf der Uecker mit Kaffee und Kuchen Preis: 38,00 EUR

Um rechtzeitige Anmeldung für die Fahrten wird gebeten.

Änderungen vorbehalten

Interessenten melden sich bitte persönlich im Seniorenclub am Wasserwerk bzw. telefonisch unter der Telefonnummer 039601 348108.

DRK-Seniorenclub

Tag der offenen Tür in der AWO Seniorenwohngemeinschaft war ein voller Erfolg

In der Mühlenstraße 40 in Friedland war am Samstag, den 16.05.2015 reges Treiben zu beobachten. Ab 10 Uhr strömten ca. 200 interessierte Friedländer und weitere Gäste in das geschichtsträchtige denkmalgeschützte Backsteingebäude, um sich vom Baufortschritt zu überzeugen. Ab Juni sollen hier 17 pflegebedürftige Senioren in zwei Wohngruppen ein neues Zuhause finden. Dafür wurden aus den ehemaligen Klassenräumen der einstigen Schule Einzimmerappartements mit eigenem großzügigem Bad gestaltet und ein Fahrstuhl in das Gebäude eingebaut, damit sich die Treppen für gehbeeinträchtigte Personen mühelos überwinden lassen. Mitarbeiter des AWO Pflegedienstes Woldegk und des kooperierenden Sanitätshauses Rehateam Ostseeküste berieten die vorwiegend älteren Gäste zu Themen wie Hilfsmittelnutzung und Pflegebedürftigkeit und zeigten die fast fertigen Zimmer. Die Besucher lobten die attraktiven Räumlichkeiten und behindertengerechte Ausstattung und staunten, wie das Haus herausgeputzt wurde. Im gemütlichen Gemeinschaftsbereich trafen sich die Gäste bei Kaffee und Kuchen und erzählten von vergangenen Tagen als das Haus als Internat, Amtsgericht oder auch als Hort genutzt wurde. In den Küchen der beiden Wohngemeinschaften wird das Essen für die Senioren täglich frisch zubereitet werden. Die ersten Zimmer für die Wohngruppen sind bereits vermietet und einige reserviert.



Einladung zur Informationsveranstaltung in der Tagespflege Friedland

Ab dem 01. Januar 2015 werden Leistungen der Pflegekasse für Pflegebedürftige und deren Angehörige spürbar ausgeweitet.



Durch das so genannte Pflegestärkungsgesetz verbessert sich die Situation unter anderem im Bereich der ambulanten Pflege und der Inanspruchnahme einer Tagespflegeeinrichtung. Insbesondere ist der Betrag gestiegen, der die Pflegekasse für die Kosten der Tagespflege übernimmt. Komplizierte Kombinationsregelungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von häuslicher Pflege entfällt. Das bedeutet, man kann nun beides in voller Höhe parallel in Anspruch nehmen.

Am **18.06.2015** von **15:00 Uhr** bis **18:00 Uhr** findet
in der **Tagespflege Friedland, Riemannstr. 104**

zu dieser Thematik eine **Informationsveranstaltung** statt. Als besonderen Gast haben wir Frau Risch von der AOK eingeladen, die Ihnen mit ihrem fachlichen Hintergrundwissen alle offenen Fragen beantworten wird.

Hierzu sind alle Interessierten sowie die Tagesgäste und deren Angehörige recht herzlich eingeladen. An das leibliche Wohl wurde hierbei selbstverständlich auch gedacht.

Die Tagespflege Friedland ist ein Ort, an dem pflegebedürftige Senioren in geselliger Atmosphäre gemeinsam den Tag verbringen. Ob regelmäßig oder nur stundenweise können durch dieses Angebot pflegende Angehörige entlastet werden oder ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Neben verschiedenen Beschäftigungsangeboten und diversen Ausflügen wird gemeinsam gegessen und sich in den Ruheräumen bei Bedarf ein Nickerchen gegönnt.

Zu den Diensten der Tagespflege Friedland gehört neben der Grund- und Behandlungspflege durch unser geschultes Personal rund um die Pflegedienstleiterin Frau Anja Presch, auch ein Hol- und Bringdienst mit hauseigenem Fahrzeug.

Schul- und Kitanachrichten

Ein Baum zur Erinnerung und Mahnung

Am Montag, dem 20. April 2015, besuchte eine kleine Delegation von der Krim aus Anlass des 70. Jahrestages der Befreiung des Konzentrationslagers Ravensbrück unsere Schule. Seit über 10 Jahren besteht eine freundschaftliche Beziehung zu den ehemaligen Ravensbrückerinnen auf der Krim.

Da die Reise nach Deutschland für die Frauen zu beschwerlich geworden ist, konnten wir deren Töchter empfangen. Nach der Begrüßung durch den Schulleiter Herrn Böhnke fand eine Gesprächsrunde in der Bibliothek, an der Mitglieder des Schülerrates, delegierte Schüler aus den Russischklassen, einige Lehrerinnen sowie der Stadtpräsident von Friedland teilnahmen, statt.

Höhepunkt des Vormittags war das gemeinsame Pflanzen eines Baumes im Gedenken an die Opfer von Ravensbrück während der Nazidiktatur. Als Friedenssymbol stiegen Tauben in den Himmel. Der Schüler Paul Häcker begleitete mit einem Musikstück diesen denkwürdigen Augenblick. Herr Böhnke betonte in seiner Rede, dass dieser Baum an die schreckliche Zeit erinnern soll, aber auch gleichzeitig eine Mahnung darstellt, dass so etwas nie wieder passieren darf.

Die Schüler der nfg, besonders der Schülerrat, können stolz darauf sein, den Baum mit einer kleinen Geldspende jedes Schülers finanziert zu haben.

Mit Freude konnte Ferry Niepel am Ende der Veranstaltung den Frauen eine Geldspende der Lehrer und Schüler für das „Haus Hoffnung“ auf der Krim überreichen.

Sicher werden wir auch im nächsten Jahr wieder einige Töchter oder Enkel der „Ravensbrückerinnen“ an unserer Schule begrüßen.

Die Organisatoren







Fotos: G. Riebe

Buchvorstellung: Wasserfest - Trotzenburg und die Macht der Roten Tiede

Der Schriftsteller Franz Kreisler stellte uns, den 9. Klassen der nfg Friedland, am 15.04.15 sein neuestes Buch vor und erklärte sich bereit, anschließend an einer Gesprächs- und Fragerunde teilzunehmen, bei der er sich sehr offen und ehrlich bezüglich seiner Interessen und Beweggründe äußerte.
„Wasserfest - Trotzenburg und die Macht der Roten Tiede." - diesen Titel gab Franz Kreisler seinem Werk, in dem die Geschichte eines Kommissars in Leipzig, der gleich mehrere geheimnisvolle Mordfälle aufklären muss, erzählt.
Frank Kreisler hat am Institut für Literatur in Leipzig studiert und schreibt mittlerweile schon seit 15 Jahren mit wachsender Freude Krimis, Kurzgeschichten und Romane, früher allerdings für Jüngere.
Als Kind hegte er zwar nicht den Wunsch, ein „richtiger" Schriftsteller zu werden, doch er hat schon früh seine Leidenschaft für die Literatur entdeckt. Nach eigenen Angaben probierte er das Schreiben einfach mal aus, um zu sehen, wie es sich anfühlt, seine Gedanken auf dem Papier zu sehen. Außerdem empfindet er es als etwas Besonderes, das Ende der Geschichten als einziger in der Hand zu haben.
Aus kleinen Gedichten entstanden Kurzgeschichten, die schlussendlich zu Romanen wurden. Für uns Schüler war es eine gewisse Herausforderung, 60 Minuten lang einen Lesevortrag zu folgen.
Wir beschäftigen uns eher mit den „schnellen Medien". Trotzdem möchten wir für uns alles offen bleiben. Für sein freundliches Auftreten und seinen informativen Vortrag danken wir auch im Namen unserer Deutschlehrerinnen.
Der neue Termin für eine weitere Autorenlesung zu seinen Kurzgeschichten wird schon verhandelt.

Willi Kießling
9Ga
nfg Friedland

Von Helden und Supermännern

Wer kann schon von sich behaupten einem Hollywoodstar nahe zu sein? Wir können das, die Klassenstufe 10. Zumindest die Filmmusik, die wir in der Neubrandenburger Konzertkirche hörten, ließ uns an die Promis aus Amerika denken.
Im April hatten wir das Glück uns wie Badman oder Superman zu fühlen.
Das Konzert, welches wir im Rahmen des Musikunterrichts besuchten, ermöglichte uns in die Filmwelten einzutauchen. Stimmungsvolle Klänge aus den Filmen „Die Mumie", „Winnetou", „Die tollkühnen Männer in ihren fliegenden Kisten" oder „Miss Marple" waren zu hören und begeisterten das Publikum.
Der Dirigent, Gerrit Prießnitz, der sehr stimmungsvoll und emotional das Orchester leitete, arbeitet hauptsächlich in der Oper Köln. Er reiste extra für dieses spannende Konzert nach Neubrandenburg, um dort das 6. Mal die Filmmusik für Schüler aufzuführen.

Karsta Graffunder





Erlebnisse, die man nie vergessen möchte

Die Schulzeit, das Studium oder die Ausbildung und dann der Job. Das ist die Vorstellung, die fast jeder Jugendliche von seiner Zukunft hat. Doch woher weiß man, welcher Beruf der richtige für einen ist? Wie kann man sich vorbereiten? Die 9. Klassen der *neuen friedländer gesamtschule* erhalten jedes Jahr die Möglichkeit in einem Betrieb ihrer Wahl ein zwei-wöchiges Praktikum zu absolvieren. Ich habe mich für das Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum in Neubrandenburg entschieden, denn in meiner Zukunft sehe ich mich selbst als Ärztin, jedoch wusste ich bis zu diesem Zeitpunkt nicht, wie der Arbeitsalltag in einem Krankenhaus überhaupt aussieht. Ich verbrachte meine zwei Wochen auf der Unfallchirurgie A51/52 als Praktikantin, somit lernte ich die unterschiedlichsten Verletzungen, Patienten aber auch Schwestern, Pfleger und Ärzte kennen. Ich half beim Patiententransport, bei einigen Untersuchungen und durfte einige Schwestern und Pfleger einen Tag lang begleiten. Mir wurde jeden Tag mit Freundlichkeit und Höflichkeit begegnet, es wurde selbst darauf geachtet, dass ich pünktlich jeden Tag meine Pausen in Anspruch nahm. Als meine Praktikumszeit vorüber war, wurde ich gefragt, welche Erkenntnisse und Ergebnisse mein Praktikum denn gebracht hat. Ich antwortete, dass ich mich nun bestärkt fühle, meinen Traum eines Medizinstudiums weiter zu verfolgen, um eines Tages den Menschen genauso zur Seiten zu stehen und zu helfen, wie es das Personal des Dietrich-Bonhoeffer-Klinikums jeden Tag auf ein Neues tut.

Luise Millfahrt, 9Ga, neue friedländer gesamtschule

Schule liest

Aus Anlass des UNESCO - Welttages des Buches am 22.04.2015 wurde an der neuen friedländer gesamtschule 90 Minuten gelesen. Seit 1996 wird dieser Feiertag auch in Deutschland begangen. Es finden Veranstaltungen in Buchhandlungen, Verlagen, Bibliotheken und eben auch in Schulen statt.
Wir haben gute Erfahrungen gemacht. Leser genießen die außergewöhnliche Situation im Klassenraum zu schmökern und Nichtleser nehmen auch ein Buch zur Hand. So leisten wir einen Beitrag zur Pflege alter Kulturtechniken, natürlich im Bewusstsein der Bedeutung der neuen Medien.

Fachschaft Deutsch
nfg





Geschichtliches

Die Kirchengeschichte Friedlands

Die bürgerliche Revolution von **1848** beeinflusste auch die Rolle der Kirche im Land. Die Kanzeln der Friedländer Kirchen wurden in diesen Jahren zur politischen Sprachbühne der Bürger der Stadt.
Aktiven Einfluss hatte auf die Bürgerbewegung in der Stadt hatte vor allem Pastor Riemann.
1849 veröffentlichte das Großherzogliche Konsistorium als Reaktion auf die im ganzen Land populär gewordene politische Nutzung der Kirchen eine „Bekanntmachung des Großherzogl. Consistorii, betreffend das Verbot der Abhaltung politischer Versammlung in den Kirchen ...“ Und 1852 erfolgte durch die Landesregierung die Einführung eines des gesellschaftlichen Entwicklungen angeglichenen allgemeinen Landes-Katechismus.
1853 kaufte man aus privaten Mitteln ein kleines Haus an der Ecke Mühlen-/Schulstraße an. Später wurde dieses Haus abgerissen und an gleicher Stelle das Pastorenhaus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Friedland (heute Mühlenstraße 89) aufgebaut.
Da die Orgel der Marienkirche während der Franzosenzeit stark in Mitleidenschaft gezogen worden war, forderte der Magistrat der Stadt von einem hier ansässigen Musiklehrer ein Gutachten über den Zustand der Orgel.
Nach diesem Gutachten war eine erneute Reparatur nicht zu umgehen. Es fragte sich nur, wer sie ausführen soll.
In Friedland hatte sich ein Schmied und Orgelbauer aus Schönbeck, namens Karl Sauer niedergelassen. In mehreren eingaben bat er, ihm die Arbeit zu übertragen, da sein Ruf dahin sei, wenn man die Orgel seines Wohnsitzes einem fremden Meister übergeben würde. Pastor Riemann und Hofrat Schröder warnten mehrmals, sich mit einem Mann ohne Ruf und ohne Erfahrung einzulassen. Es wurde sogar der berühmte Karl Loewe aus Stettin gerufen, um die Orgel zu prüfen. Sauers Kostenvoranschlag zu prüfen und eine von diesem in Salow erbaute Orgel zu besichtigen. Er kam zu dem Schluss, einen Neubau vorzunehmen und dies einem Orgelbauer von Ruf zu übertragen.
Trotz dieses fachmännischen Gutachtens ordnete das Konsistorium in Neustrelitz an, Karl Sauer die Renovierung der alten Orgel zu übertragen und Loewe mit der Oberaufsicht zu betrauen. **1854** erneuerte der Friedländer Orgelbauer *Karl Sauer* die Orgel von St. Marien. Die Marienkirche wurde für ein halbes Jahr geschlossen und die Gottesdienste in die Nikolaikirche verlegt.
Leider hat Karl Sauer viele seiner Versprechungen nicht eingehalten, ganz bedenklich war es, dass er in seinem Kostenvoranschlag die Summe von 1900 Talern, nach Fertigstellung der Orgel jedoch 2700 Taler forderte. Die Abnahme erfolgte durch einen Berliner Organisten. Danach war die Orgel der St. Marienkirche eine der umfangreichsten des Landes ihrer Zeit mit einem Umfang von 32 Stimmen mit 1203 Pfeifen.
In den Jahren **1850 bis 1860** betrugen die jährlichen Ausgaben der Kirchenökonomie allein an Gehältern und Pensionen etwa 1400 Reichstaler in Gold.
Die Einnahmen lagen bei etwa 4000 Reichstalern. Davon mussten unterhalten werden: zwei Kirchen, drei Pfarrhäuser, zwei Prediger-Witwenhäuser, zwei Küsterwohnungen, das Schulgebäude der Lateinschule sowie die Wohnung des Rektors der Schule. Dazu waren zu zahlen die Gehälter aller bei der Ökonomie und bei den Kirchen angestellten Personen, der Lehrer an der Schule sowie die Pensionen der etwaigen Prediger- und Rektorenwitwen und ein Beitrag zur Pension der Superintendentenwitwe. Weiterhin waren das kirchliche Gebäude in Sandhagen und der Anteil an der Pfarre in Schwichtenberg zu erhalten.
1862/63 wurde die Rückwand hinter dem Altar der St. Marienkirche umgestaltet. Sie trug bis dahin die Kreuzigungsgruppe

mit frühen Rokokoornamenten, die sich harmonisch in den ganzen Aufbau einfügte.
Die St. Marienkirche der Stadt Friedland betreute entsprechend der Angaben des „Großherzoglichen Staatskalenders - Geistliches Etat“ **1867** als Friedländer Synode mit 12 Pastoren 23 Kirchen. Ihnen gehörten insgesamt 11569 Gemeindemitglieder an und 25 Landschulen der umliegenden Dörfer. In der Stadt Friedland selbst betreuten drei Pastoren die städtische Kirchgemeinde der beiden Stadtkirchen.
Bereits **1868** war die Orgel wieder in einem renovierungsbedürftigen Zustand. Diesmal sollte die Firma Grünberg aus Stettin Abhilfe schaffen. Grünberg kam auch, wurde hier mit Karl Sauer bekannt und lehnte mit Rücksicht auf den ortsansässigen Kollegen die Arbeit ab. Die Kirchenbehörde blieb jedoch standhaft und so ließ Grünberg die Orgel durch zwei Gehilfen aus seiner Familie reparieren. Der Erfolg blieb auch diesmal aus.
Im Jahre **1871** hatte man sich den Organisten Naubert aus Neubrandenburg geholt. Dieser kam am 2. Weihnachtstag hier an, um die Orgel zu revidieren.
Sein Urteil war vernichtend. Er schlug nunmehr erneut einen Neubau vor und zwar durch den Orgelbauer Buchholtz in Berlin, den Jahre zuvor bereits Loewe empfohlen hatte. Aber auch diesmal behalf man sich mit einer Reparatur durch einen Orgelbauer aus Neubrandenburg, vertat wiederum eine erhebliche Summe und erreichte wenig.
Anlässlich seines 50-jährigen Amtsjubiläums ernannte der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz am **28. Oktober 1871** *Heinrich Arminius Riemann* zum Kirchenrat. 1813 gehörte der Theologiestudent zu den Jenaer Studenten, die in den Reihen des Freikorps Lützow den Kampf gegen Napoleon aufnahmen. Und am 18. Oktober 1817 formulierte *Heinrich Arminius Riemann* auf dem Wartburgfest der Studenten zum Gedenken an die Völkerschlacht bei Leipzig und die Reformation in Deutschland die Grundsätze des Wartburgfestes mit. Die Grundforderung lautete:
„Ein Deutschland ist, ein Deutschland soll sein und bleiben.“ Der Lehrer und Pastor setzte sich Zeit seines Lebens sehr für das Wohl der Stadt und der Bürger ein. Dafür wurde Riemann anlässlich seiner goldenen Hochzeit am **28. Dezember 1871** von der Stadt das Ehrenbürgerrecht zugesprochen.
Am **10. Juni 1875**, nachmittags 2 Uhr, schlug der Blitz in den Turm, ohne zu zünden. Nur einige Mauer- und Dachsteine wurden heruntergeschmettert und hin und wieder das Holzwerk der Orgel zersplittert.
Am **2. Juli 1876** wurde die neue große Glocke der St. Marienkirche feierlich eingeweiht. Sie trug die Inschrift „Auxilio fortissimo Dei“ („Mit der allmächtigen Hilfe Gottes“). Gegossen wurde sie von der *Firma C. Voß und Sohn* in Stettin und hatte die Nummer 627.
Ihr Gewicht betrug nach Angaben des 1887 in den Turmknopf eingebrachten „Bericht über die Pfarr-, Kirchen- und Gemeindeangelegenheiten“ „180 Centner 40 Pfund“, das sind 9.020 Kilogramm.
Sie war versehen mit dem Mecklenburgischen Wappen und den Titeln des Großherzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Strelitz („Friedrich Wilhelm von gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden pp.“), den Namen der Pastoren an St. Marien Gustav Horn und Achim Mayer und des Pastors an St. Nikolai Carl Bossart sowie der Kirchenökonomen Amtsrichter Hermann Götze und Karl Hoff.
Außerdem enthielt sie noch einen längeren Vers:

„Die Schläfer weck‘ ich, die Toten klag ich,
Die Bösen schreck ich, den Frommen sag ich,
Mischend der ehernen Stimme Klang
In der himmlischen Lobgesang:
Ehre sei Gott in der Höhe!“

Im Jahre 1877 erneuerten Friedländer Glasermeister sämtliche Fenster der Kirche.
Am **7. August 1878**, nachmittags 4 Uhr, wurde der Turm nochmals vom Blitzstrahl getroffen. Der Blitz zündete, die Flammen schlugen sofort oben aus dem Dach heraus. Einige beherzte Männer wie *Zimmermeister Lentz* und der *Klempner Wessely* eilten zum Turm hinauf und gossen das Feuer aus.
1880 wurde der schwebende Taufengel durch einen aus Eichenholz geschnitzten Taufständer ersetzt.
Im Jahre **1883** lagerte man den wertvollsten Teil der Kirchenbibliothek von St. Marien nach Neustrelitz zur Aufbewahrung in die damalige Großherzogliche Bibliothek um.
Von **1885 bis 1887** wurde im Auftrag der Kirchgemeinde durch *Baurat Müschen* die Turmspitze der St. Marienkirche, die bis dahin nur ein Satteldach hatte, neu erbaut. Gleichzeitig entstand das neugotische Gesims als oberer Abschluss des frühgotischen Feldsteinmauerwerks am Westbau und am Ostgiebel.
Anfänglich war nur vorgesehen, das im Laufe der Zeit sehr verwitterte Mauerwerk des Turmes zu erneuern und die alten gotischen Verzierungen in ihrer ursprünglichen Gestalt und Schönheit wieder herzustellen.
Zu diesen Erneuerungsarbeiten war mit einem Kostenaufwand von 8000 Mark ein bis zur Höhe des Daches hinaufgehendes Baugerüst errichtet worden. Bald wurde überall in der Stadt der Wunsch laut, es möchte doch, weil nun einmal das Gerüst vorhanden sei, bei dieser voraussichtlich so bald nicht wiederkehrenden Gelegenheit auch die durch den Großen Brand zerstörte Turmspitze wieder aufgebaut werden. Das Kirchenökonomie-Kollegium ging darauf um so lieber ein, als gerade das 25. Jahr der Regierung des Großherzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Strelitz war und der Gedanke begeisternd wirkte, dies für das ganze Land damals so bedeutungsvolle Jahr durch solch einen großen monumentalen kirchlichen Bau auszuzeichnen.
So veranlasste der erste *Ökonomus Amtsrichter Bernhard von Rieben den Großherzoglichen Baurat Eugen Müschen* zu Neustrelitz, die Zeichnung einer Turmspitze nebst Kostenanschlag vorzulegen.
Eine der von diesem am **4. Mai 1885** vorgelegten Zeichnungen fand allseitigen Beifall. Die Stadt stellte für die zu bauende Turmspitze 1000 Mark zur Verfügung.
Eine Hauskollekte, von den drei Stadtpredigern und von dem um den Turmbau besonders hochverdienten *Kirchenökonom F. N. Engel* sowie den Bürgern *Steffen, Norcus, Brühl und O. Mohrmann* veranstaltet, ergab mit Einschluss der Beiträge von auswärts wohnenden Friedländern die Summe von 2130 Mark. Der Rest der auf mehr als 50000 Mark veranschlagten Baukosten wurde aus der Kirchenkasse bestritten, nachdem der Großherzog den Bauplan genehmigt und die Herstellungskosten bewilligt hatte.
Unter der umsichtigen und bewährten Leitung des *Baurates Müschen* und dem Beirat des *Oberbaurates Daniel* zu Schwerin wurde nun von dem *Maurermeister Hermann Schröder* und dem *Zimmermeister Heinrich Lentz* der bisherige Aufbau abgetragen. Dann wurden die durch den Großen Brand zerstörten Giebel wieder aufgemauert. Die hohe Turmspitze deckte man mit Schiefer, während die kleineren Turmspitzen mit Kupferdachung versehen wurden. Die Schieferdeckerarbeit ist von dem *Schieferdeckermeister Voß* aus Neubrandenburg, alles übrige aber von Friedländer Handwerkern ausgeführt worden.
Das große Kreuz mit dem Turmknopf hat der *Kupferschmied Albrecht* geliefert und die reiche Vergoldung war das Werk des *Malers und Fotografen Wilhelm Steffen*.
Das Uhrwerk wurde von dem *Uhrmacher Salow* teilweise erneuert und mit neuen Zifferblättern, Stunden- und auch Minutenzeigern versehen.
Erneuert wurde auch die Blitzableiteranlage. Beim Bau veränderte man den Westbau willkürlich.

Dr. P. Hofmann

Fortsetzung folgt

Dies und Das

Oskar ist geboren

Warum zur Geburt eines Kindes einen Baum pflanzen?
Wenn ein Kind geboren wird und ein neuer Erdenbürger in eine Familie Einzug hält, ist es ein alter Brauch ein Geburtsbäumchen zu pflanzen. Meist machen das die Eltern. Früher wurde in eine Pflanzgrube der Mutterkuchen gelegt und anschließend der Geburtsbaum gepflanzt, für einen Jungen ein Apfelbaum und für ein Mädchen ein Birnenbaum. Somit waren Baum und Kind symbolisch im Einklang.
Nach dem Pflanzen wurde der Baum mit dem Badewasser des ersten Bades vom Kind gewässert. Damit sollten das Wachstum und die Gesundheit gefördert werden.
Die Baum-Symbolik zeigt den Wunsch, dass das Kind in einer gesunden und grünen Welt aufwachsen darf. Die Tradition sagt dabei aus, dass Baum und Kind im Wachstum und in der Entwicklung genau demselben Muster folgen.
Heute wird diese Tradition ein wenig abgewandelt.
Jeder Baum hat eine andere Bedeutung und symbolisiert unterschiedliche Eigenschaften.

- Die Birke steht für einen Neubeginn. Sie wird auch mit einem starken Überlebenswillen in Verbindung gebracht. Eine Birke gibt dem Kind Kraft und Schutz in schweren Zeiten.
- Die Eiche steht wegen ihrer Größe und Festigkeit als Herrscher des Waldes da. Die Eiche soll symbolisch auch für Gastfreundlichkeit, Treue und Ehrlichkeit stehen. Sie gibt dem Kind Kraft und Beständigkeit.
- Ein Apfelbaum steht für Liebe und Ehrlichkeit. Er symbolisiert für das Kind Fruchtbarkeit und Weisheit.
- Ein Kirschbaum steht für Schönheit. Er symbolisiert für das Kind Reinheit, Glück und Lebensfreude.
- Der Birnbaum steht für Reinheit und Gerechtigkeit.
- Die Linde wirkt entspannend und besänftigend, innerlich stärkend und stellt den Baum der Liebe dar.



So wurde am 30. April 2015 zur Geburt des kleinen Oskar Ralf Roland Pedd, geboren am 16. Februar 2015, eine Kaiserlinde gepflanzt. Ihr neuer Standort ist die Kaiserlindenallee am August-Bebel-Platz. Dort wurden schon einige Linden traditionell anlässlich einer grünen oder silbernen Hochzeit gepflanzt. Die jungen Eltern Marie-Christin Pedd und Christian Kaschade ließen diesen schönen Brauch, zur Geburt ihres Kindes einen Baum zu pflanzen, wieder aufleben.
Bürgermeister Wilfried Block, der mit Begeisterung bei der Baumpflanzung dabei war, sagte: „Schön, dass weitere Friedländer und vor allem junge Bürger von der Möglichkeit einen Traditionsbaum zu pflanzen, Gebrauch machen.“ Er hat auch gleich weitere Baumlücken am Standort aufgezeigt und den jungen Eltern viel Mut zur Großfamilie zugesprochen. Der Baum ist ein Geschenk von den stolzen frischgebackenen Großeltern mit dem Wunsch, „dass Dir, lieber Oskar, Dein Baum in allen Lebenslagen Kraft schenken möge“.

Ralf Pedd



Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Galenbeck, Genzow und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweck-verbandes Friedland

Verlag + Satz:	Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck:	Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:	
Anzeigenannahme:	Tel.: 039931/57 90 Fax: 039931/5 79-30
Redaktion:	Tel.: 039931/57 9-16 Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail:	www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:	Die Bürgermeister, Der Amtsleiter
Außeramtlicher Teil:	Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil:	Jan Gohlke
Erscheinungsweise:	monatlich
Auflage:	5.600 Exemplare
Bezug:	gegen Erstattung der Portogebühr über die Amtsverwaltung

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Familienanzeigen

Vielen Dank

an alle Gratulanten,
die mich anlässlich meiner

Jugendweihe

mit vielen netten Aufmerksamkeiten bedachten, über die ich mich sehr gefreut habe.

Danny Peters

Klockow, im Mai 2015

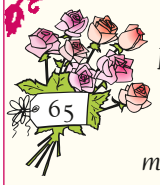
Ich möchte mich bei allen Gratulanten anlässlich meiner Jugendweihe recht herzlich bedanken.

Lukas Hecht

Jatzke, im Mai 2015

Herzlichen Dank

Für die vielen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke zu meinem



65. Geburtstag

möchte ich mich auf diesem Wege bei meiner Familie, Freunden, Arbeitskollegen und Geschäftspartnern bedanken.
Ein besonderer Dank gilt der „Mecklenburger Bierstuv“ und dem Diskotheker E. Priebe.

Uwe Hackbarth

Friedland, im Mai 2015

Herzlichen Dank

möchten wir allen sagen, die uns zu unserer

Silberhochzeit

durch Glückwünsche, Blumen und Geschenke so viel Freude bereitet haben.Ein besonderer Dank gilt der Agrar GmbH & CO KG Sandhagen, der " Mecklenburger Bierstuv " in Friedland und Carmen Hein für die musikalische Umrahmung unseres Festes.

Heinz-Eberhard Bade
Doris Bade

Schwichtenberg, im April 2015

Für die vielen Aufmerksamkeiten anlässlich meiner

Jugendweihe

sage ich auf diesem Wege herzlichen Dank.

Wiebke Walter

Friedland, im Mai 2015

DANKE

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

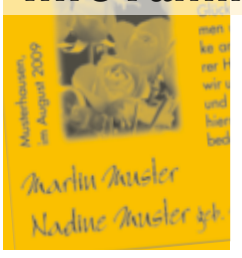
80. Geburtstags

möchte ich mich auf diesem Wege bei meinen Kindern, Verwandten, Bekannten und Freunden für die tollen Überraschungen recht herzlich bedanken.

Inge Saß

Pleetz, im April 2015

Ihre Familienanzeigen:



Für jeden Anlass – schnell und bequem von zu Hause aus selber gestalten und schalten!

Spielend selbst gestalten.
Familienanzeigen ONLINE BUCHEN:

www.wittich.de

Danksagung

Danke sagen wir allen, die uns durch stillen Händedruck, Blumen und Geldspenden und durch das persönliche Erscheinen ihre herzliche Anteilnahme zum Ableben unserer lieben Entschlafenen

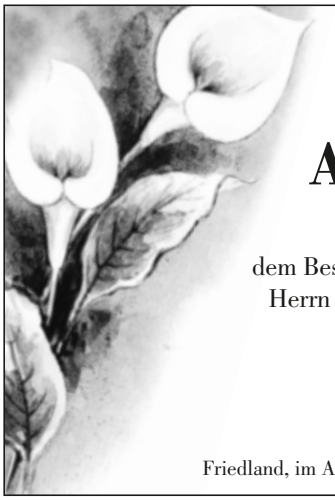
Maria Kreienbrink

bekundeten und uns Trost spendeten. Ein besonderer Dank gilt der Trauerrednerin Frau Karola Hagen und dem Blumen- und Bestattungshaus Doreen Peter in Friedland.



In stiller Trauer
im Namen aller Angehörigen
Willi Kreienbrink

Friedland, im April 2015



Uns werden noch lange die richtigen Worte fehlen. Zu unfassbar ist unser Verlust.

Arno Wilberg

Danke für alles,
dem Bestattungshaus Sandra Filinski,
Herrn Dr. Henkel, dem Blumenhaus
Scharff und allen, die seiner
in Liebe gedachten.

Familie Gerloff

Friedland, im April 2015



DANKSAGUNG

Für das tiefe Mitgefühl und die zahlreichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme zum Ableben meines lieben Mannes

Eckhard Schulz

bedanke ich mich recht herzlich auch im Namen meiner Familie bei allen Freunden, Bekannten, Nachbarn und Sportfreunden.

Ein besonderer Dank gilt dem Seniorenzentrum Vitanas Neubrandenburg, der Sportgruppe Ü 70, dem TSV Friedland 1814, insbesondere Herrn Dr. Barthel für seine ehrenden Worte, dem Redner Herrn Graefe sowie dem Blumen- und Bestattungshaus Doreen Peter.

Im Namen aller Hinterbliebenen
Lotti Schulz und Kinder

Friedland, im April 2015



DANKSAGUNG

Für die Beweise herzlicher Anteilnahme durch Wort, Schrift, Geld- und Blumenspenden sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unserer lieben Entschlafenen

Else Hölzel

möchten wir unseren tiefempfundenen Dank aussprechen. Ein besonderer Dank gilt dem Team der Intensivstation 21 des Dietrich-Bonhoeffer-Klinikums Neubrandenburg sowie dem Blumen- und Bestattungshaus Peter in Friedland.

Im Namen aller Angehörigen
Sylvia und Birgit mit Familien

Friedland, im April 2015



Danke

sagen – mit einer Anzeige in Ihrem Amts- bzw. Mitteilungsblatt.



Das einzig Wichtige im Leben
sind die Spuren der Liebe,
die wir hinterlassen, wenn wir weggehen.
Albert Schweitzer



Danke

Für die erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift und Blumenzuwendungen sowie das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte von

Heinz Riwaldt

bedanken wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten.
Besonderer Dank gilt dem Redner Herrn Werner, dem Bestattungshaus Sandra Filinski, dem Blumenhaus Scharff, der Gaststätte „Mecklenburger Bierstuv“ und dem Praxisteam Frau Dr. Pedd.

Im Namen aller Angehörigen
Evi Riwaldt
Anke und Günter Zahmel
mit Familie

Friedland, im Mai 2015

Wir mussten dich gehen lassen und konnten nichts tun.
Still und ohne Schmerz, hoffen wir, kannst du nun ruhn.



Loni Saß

Wir danken allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben, die stille Umarmung, wenn die Worte fehlten, für die Zeichen der Liebe, für Blumen und für Geldzuwendungen.

Ein besonderer Dank gilt der Hausärztin Frau Dr. Räth, Herrn Pastor John für die tröstenden Worte sowie dem Blumen- und Bestattungshaus Doreen Peter in Friedland für die hilfreiche Unterstützung.

Im Namen aller Angehörigen
Deine Kinder mit Familien

Jatzke, im April 2015

Trauer-
ANZEIGEN
Annahmestelle

Wir nehmen Ihre Traueranzeigen und Danksagungen gern entgegen.

Ihr Bestattungshaus
Filinski

Riemannstr. 48 a
17098 Friedland

Tel. 039601/2900



DANKE

für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben,
für die Blumen, Gestecke und Geldzuwendungen,
für das ehrende Geleit unseres lieben Entschlafenen

Alfred Lenz

Besonderer Dank gilt unseren Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn, den treuen Skatfreunden, dem Seniorenclub, der langjährigen Hausärztin, den Mitarbeitern der Caritas-Sozialstation und dem Senioren Wohnpark in Friedland für die jahrelange sehr gute Betreuung sowie der Trauerrednerin Frau L. Dieckmann, dem Gartenbaubetrieb Scharff, dem Restaurant Lorenz und dem Bestattungsinstitut S. Filinski für die liebevolle Trauerbegleitung.

Friedland/Wismar,
im Mai 2015

Im Namen aller Angehörigen
Christel Matthies und Renate Schultz

Urlaub an der Ostsee





Süße FeWo für 2 Personen in ruhiger Lage in Travemünde, 40 qm, mit kombiniertem Wohn- und Schlafzimmer, TV/DVD, Wohnküche, neu renoviertes Duschbad, Süd-Balkon, Lift, PKW-Stellplatz, wenige Gehminuten zum Strand
Infos unter www.travefewo.de und Telefon 04502/8889288 oder 0176/55178668

Steuererklärung schon abgegeben?

Wir leisten Hilfe

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-) Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Wissen, wie man Steuern spart!

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

Katrin Umlauft
Wollweberstraße 21 · 17098 Friedland
Tel.: 039601 – 3 07 13 · E-Mail: info@vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

Wohnungs- und Immobilienmarkt

- MIETEN
- KAUFEN
- VERMIETEN
- BAUEN



GWG
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Strasburg

Leben in Strasburg (Um.)

Ab sofort
2 Monate mietfrei
bei Neuvermietung!

1-Raum-Wohnung
Bollenstraße 10,
36,06 m² **207,17 €***
EVW: 75 kWh/(m²·a)

2-Raum-Wohnung
Friedenstr. 5, 1. OG
49,67 m² **241,89 €***

1-Raum-Wohnung
Letzte Straße 5, 1. OG
35,60 m² **181,92 €***

*Nettokaltmiete + NK + Kaution

Tel. 039753/ 20 421

www.gwg-strasburg.com






Foto: bilderbox

Neuerungen im Mietrecht

spp-o Mieter und Vermieter aufgepasst: Am 1. Juni sind die neuen Regelungen zur Mietpreisbremse und zum Bestellerprinzip in Kraft getreten. Was müssen Mieter und Vermieter beachten? In gefragten Regionen keine Seltenheit: Bei einer Wiedervermietung steigen die Mieten um bis zu 40 Prozent. Mieter können sich nun freuen, denn diese starken Sprünge sollen durch die Mietpreisbremse eingedämmt werden. Die Miete darf nur noch maximal zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, wenn eine Wohnung neu vermietet wird. Vermieter können die ortsübliche Vergleichsmiete am einfachsten über den Mietspiegel im Internet recherchieren. Welche Möglichkeiten haben Mieter, die offenbar zu viel bezahlen? Eigenständig die Miete zu kürzen, ist keine gute Idee. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten sie sich an einen Mieterverein oder Anwalt wenden. Es gibt Ausnahmen für die Mietpreisbremse. Sie gilt nicht für Neubauten sowie für umfassend modernisierte Wohnungen. Des Weiteren wird sie nicht automatisch in jeder Region eingeführt. Die Länder müssen selbst definieren, in welchen Gebieten sie zum Greifen kommt (www.avery-zweckform.eu). Regelungen zur Mietpreisbremse beachten, Inserat erstellen, Wohnungsbesichtigungen durchführen. Deshalb holen sich viele Vermieter Unterstützung durch einen Makler. Die Courtage haben viele bislang an den Mieter weiterberechnet. Das geht mit dem Bestellerprinzip nicht mehr. Vermieter, die einen Makler beauftragen, müssen die Courtage selbst bezahlen. Mieter müssen nur noch die Provision zahlen, wenn sie selbst einen Makler beauftragen, eine neue Wohnung für sie zu suchen.

Immobilienobjekt im ♥ der Pfalz

Einstige Gartenvilla mit prachtvollem Festsaal, Seminarzimmer, großzügiges Außengelände mit Terrasse, Wald-Biergarten, Waldgrundstück, Parkmöglichkeiten, angegliedertes Wohnhaus mit Garten, Baugrundstücke, 5000 qm Gesamtfläche.

15 Fußminuten zu historisch reizvoller Kleinstadt, 10 km zur nächsten Stadt, 1 Stunde Frankfurt/Flughafen.

Kein Renovierungsstau, 2009/11 umfassend renoviert, laufender Gastronomiebetrieb.

Sofort bezugs- und übergabebereit. Großartige Möglichkeiten in Alleinlage mit Anbindung an Naturbad, Sport- und Freizeitzentrum und riesigem Waldgebiet: Seminarbetrieb, Erlebnispädagogik, Kulturstätte, Ausflugsziel ...

Tel: 0049 151 15777785

Wir reparieren alles was einen Stecker hat!

TV • SAT • HAUSGERÄTE

039601/20263

EURONICS WATERSTRAT

17098 Friedland I August-Bebel-Platz 1 I

Wir sind für Sie da: Mo - FR 9:00 - 18.00 Uhr | SA 9:00 - 11:30 Uhr

- Anzeige -

Iberogast® seit 55 Jahren bewährt bei Magenbeschwerden

Iberogast®, das beliebte pflanzliche Magenmedikament, feiert in diesem Jahr sein 55-jähriges Jubiläum. Diese Zahl steht für das langjährige Vertrauen der Patienten in die Qualität von Iberogast® und seine Wirkung gegen unterschiedliche Magenbeschwerden. Dass „Qualität" einen besonderen Stellenwert für die Deutschen hat, zeigt eine aktuelle Emnid-Studie* von Iberogast®.

Bewährt gut

Laut der repräsentativen Befragung* antworten 76 Prozent der Deutschen auf die Frage, woran sie vor allem denken, wenn sie das Wort Qualität hören, mit den Schlagworten „Erfahrung" und „Gut Bewährtes". Es scheint, als müsste sich in Deutschland erst einmal etwas eine gewisse Zeit lang beweisen, bevor es als qualitativ hochwertig angesehen wird. Etwa die Qualität von Iberogast®, mit dem bereits mehr als 60 Millionen Patienten weltweit behandelt wurden. In Deutschland ist es sogar das meistverkaufte pflanzliche Magenmedikament. Knapp drei Viertel (73 Prozent) der Befragten* kommt direkt das Wort Vertrauen in den Sinn, wenn sie nach einer Assoziation zu Qualität befragt werden.

Gerade wenn es um das Thema Gesundheit geht, hat Vertrauen eine sehr große Bedeutung. Wer ein Arzneimittel verwendet, sollte sich darauf verlassen können, dass es hilft.

Bis heute wird Iberogast® ständig kontrolliert und klinischen Prüfungen unterzogen. So wurde das pflanzliche Arzneimittel beispielsweise in zahlreichen Studien und Erhebungen an mehr als 50.000 Patienten untersucht.

*Quelle: Iberogast®-Befragung, durchgeführt von TNS Emnid, 2015



Iberogast®. *Zur Behandlung von funktionellen und motilitätsbedingten Magen-Darm-Erkrankungen wie Reizmagen- und Reizdarmsyndrom sowie zur unterstützenden Behandlung der Beschwerden bei Magenschleimhautentzündung (Gastritis). Diese Erkrankungen äußern sich vorwiegend in Beschwerden wie Magenschmerzen, Völlegefühl, Blähungen, Magen-Darm-Krämpfen, Übelkeit und Sodbrennen. Das Arzneimittel enthält 31,0 Vol.-% Alkohol. Stand: 12/2014.* ***STEIGERWALD Arzneimittelwerk GmbH (ein Unternehmen der Bayer Gruppe), Havelstraße 5, 64295 Darmstadt.***

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.

Ich bin persönlich für Sie da:

Udo Pasewald

Tel. 01 71/971 57 39

u.pasewald@wittich-sietow.de

Ich bin telefonisch für Sie da:

Doreen Mahncke

Tel. 039931/ 5 79 57

d.mahncke@wittich-sietow.de

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: d.mahncke@wittich-sietow.de



Freilichtbühne Waren (Müritz)
11. Juli bis 5. September
Mittwoch bis Samstag 19.30 Uhr und Sonntag 17.00 Uhr

Jetzt schon online buchen und pro Karte bis zu 2 € sparen unter:
www.mueritz-saga.de/vorteilhaft

Wer den Schlüssel besitzt, dem gehört die Welt

NEO-DELPHI.COM

Der Geruch der Angst

Der neue Thriller von Lucas Bahl

Leseprobe: www.neo-delphi.com

432 Seiten, broschiert,
ISBN 978-3-9810906-0-4

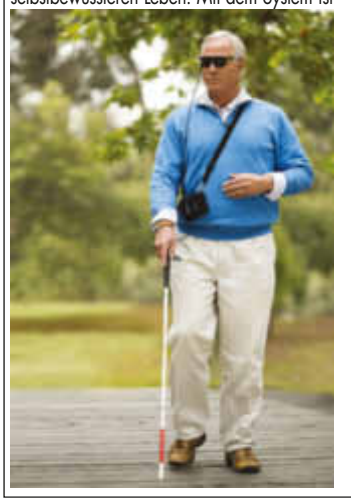
€ 14,80

Zu beziehen über Ihren Buchhändler.

- Anzeige -

Neue Perspektiven für Blinde

Jeroen Perk hat seine Sehkraft durch Retinitis pigmentosa (RP) vollständig verloren. Nach mehr als 15 Jahren in vollständiger Blindheit nutzt er seit 2 Jahren die Netzhautprothese Argus® II und ist begeistert: „Argus II verhilft mir zu einem selbstbewussteren Leben. Mit dem System ist es viel einfacher, mich draußen zu orientieren." Selbst Bogenschießen und Ski fahren sind dank des Implantats keine Hürde.



Beim Argus II-System wird ein Chip auf die Netzhaut des Betroffenen gesetzt. Dieser erhält Signale einer Minikamera, die in eine Brille integriert ist. Noch funktionsfähige Netzhautzellen werden stimuliert und erzeugen so über den Sehnerv eine visuelle Wahrnehmung im Gehirn. Jeroen hat auf diese Weise eine funktionale Sehfähigkeit zurückerhalten, die ihm wichtige Informationen über seine Umgebung vermittelt.

Argus II wurde bereits bei mehr als 100 Patienten eingesetzt. In Deutschland werden die Kosten für das Implantat von den Krankenkassen übernommen.

Das System ist für Patienten mit Retinitis pigmentosa sowie Usher-Syndrom, Chorioideremie, Stäbchen-Zapfen-Degeneration, Lebersche kongenitale Amaurose und Bardet-Biedl-Syndrom geeignet.

Unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-1844321 und auf der Seite www.secondsight.com erhalten Sie weitere Informationen.

Helmut Dröse
Fahrschule & Taxi
Friedland • Schulstraße 2 • 039601 20841, 01723827105
Tag und Nacht
Krankenfahrten alle Kassen
Taxiruf 039601 20171 oder 01722389870
Theoretischer Unterricht: Montag, 16.30 bis 19.30 Uhr, Anmeldung ab 30 Minuten vorher oder per mail: fs-droese@online.de. Einstieg jederzeit möglich. Fahrschulausbildung PKW, Zweirad, LKW, Traktor, Berufskraftfahrer-Fortbildung. Nächster Termin: 31.05.2015, Modul 1, bitte anmelden

TEPPICHWELT FRIEDLAND
Teppichwelt-Decor-Friedland
Woldegker Chaussee 2a • 17098 Friedland
Tel. 039601/ 21 534

IT-Service Sprafke
Am Buchenberg 10 - 17194 Hohen Wangelin - 039933 70655
Experten für Ihr Computernetzwerk!
- PC Hard- und Software
- auch für Landwirtschaft und Arztpraxen
- DATEV
- Telefonanlagen/Überwachungstechnik
- Mobilgeräte / Notebook
- Client/Serversysteme



In unserer Außenstelle Friedland betreut Sie: Herr Danilo Dröse
Tel: **0162-9421237** - E-Mail: dd@sprafke.it

Veranstaltungstipp:

